



# Bewirtschaftungsplan

für das Europäische Vogelschutzgebiet

# "Esterweger Dose"

VSG: NI-Nr. V14, EU-Melde-Nr. 2911-401

Verordnungen: NSG WE 212 Melmmoor / Kuhdammoor 12.06.1992

auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF)

Niedersächsisches Forstamt Ankum Niedersächsisches Forstplanungsamt Wolfenbüttel Landkreis Emsland

Veröffentlichungsversion – Stand: November 2025

NLF-internes verbindliches Fachgutachten (nicht mit der UNB abgestimmt)





# Herausgeber:

Niedersächsisches Forstplanungsamt (NFP) Fachbereich Forsteinrichtung / Schutzgebiets- und Projektmanagement Forstweg 1a 38302 Wolfenbüttel

Telefon: 05331 8850-0

Mail: <u>poststelle@nfp.niedersachsen.de</u>

# Inhaltsverzeichnis

ı	For	Formalteil 1						
II	Gel	Gebietsspezifischer Teil 1						
1	Pla	Planungsablauf 1						
2 Bearbeitungsgebiet								
	2.1	Planungsrelevante Schutzgebiete	3					
	2.2	Biotoptypen und Habitate	4					
	2.3	Planungsrelevante Arten gemäß Standarddatenbogen und Schutzgebiets- Verordnungen	6					
3	Art	enbogen	8					
	3.1	Maßgebliche avifaunistische Gebietsbestandteile	8					
	3.1 3.1		8 10					
	3.3	Sonstige Planungsrelevante Arten	12					
	3.3 3.3	3	12 13					
4	Um	setzung von Regelungen der Schutzgebiets-Verordnungen	14					
5	Ma	ßnahmen zur Revitalisierung des Hochmoors	14					
6	Da	Datengrundlage 14						
7	Lite	eraturverzeichnis	15					

# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Planungsraumes innerhalb des VSG 14.	2
Abbildung 2: Zur hoheitlichen Sicherung des Europäischen Vogelschutzgebietes 14 verordnete Schutzgebiete, auf deren Grundlage der Planungsraum abgeleitet wird	
Tabellenverzeichnis	
Tabelle 1: Ablauf der Planung	3

# Anlagen

Anlage 1	Übersichtstabelle Biotoptypen
Anlage 2	Biotoptypentabelle
Anlage 3	Einzelplanungstabelle
Karte 1	Blankettkarte
Karte 2	Biotoptypen
Karte 3	Maßnahmenplanung (Einzelplanung 1)
Karte 4	Maßnahmenplanung (Einzelplanung 2)

# I Formalteil

Der Formalteil für den vorliegenden Bewirtschaftungsplan (BWP) befindet sich in einem separaten Dokument mit Stand Oktober 2024. Er beinhaltet feststehende und verbindliche rechtliche Vorgaben sowie Planungsgrundsätze. Da es sich hierbei um feststehende Regelungen handelt, ist eine Abstimmung des Formalteils mit den zuständigen NFÄ und UNBs nicht erforderlich.

# **II** Gebietsspezifischer Teil

# 1 Planungsablauf

Tabelle 1: Ablauf der Planung

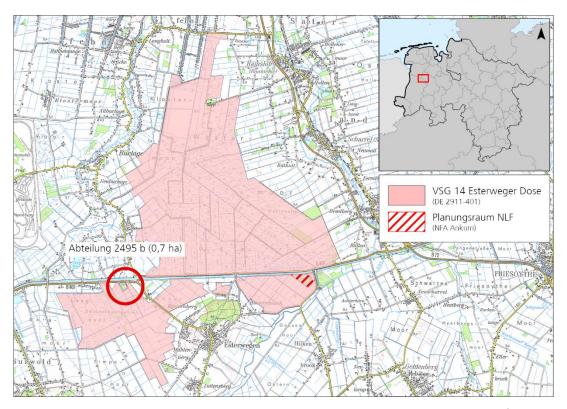
Zeit	Gegenstand	Teilnehmer / Bearbeitung		
Juli 2024	Biotopkartierung	T. Weinrich (Forstplanungsamt)		
20. September 2024	Forstinterne Abstimmung der Maßnahmenpla- nung	NFA Ankum, Forstplanungsamt		
Juli - XX 2025	Aufstellung Planentwurf	Forstplanungsamt		
XX.XX.202X	1. Planentwurf forstintern abgestimmt	NFA Ankum, Forstplanungsamt		
XX.XX.202X	Beteiligung von Behörden und anerkannten Naturschutzvereinigungen	NLF, UNB Schaumburg, UNB Hameln-Pyr- mont, NLWKN, Anerkannte Naturschutz- vereinigungen		
	Aufstellung Enfassung	Forstplanungsamt		

# 2 Bearbeitungsgebiet

Das Vogelschutzgebiet 14 "Esterweger Dose" liegt östlich von Papenburg zwischen den Ortschaften Esterwegen im Süden und Ostrhauderfehn im Norden. In Ost-West-Richtung wird es durch Küstenkanal und B 401 gequert, diese Infrastruktur ist jedoch aus der Gebietskulisse ausgeschlossen. Die Gesamtfläche des Schutzgebietes beträgt 6.435 ha (NLWKN, 2014).

Der Planungsraum beinhaltet ausschließlich Landeswaldflächen innerhalb des VSG 14. Mit einem Flächenanteil von 0,5 % (= 31,1 ha) deckt der Planungsraum nur einen geringen Teil des VSG südlich des Küstenkanals ab (Abbildung 1: Lage des Planungsraumes innerhalb des VSG 14. Der Planungsraum umfasst 31 ha (= 0,5 %) der gesamten Vogelschutzgebietsfläche.

). Der Großteil des Planungsraumes (30,4 ha) liegt direkt westlich des der K 116 zwischen Ohe und Küstenkanal. Etwa 8 km westlich hiervon liegt ein weiterer Teilbereich des Planungsraumes (Abt. 2495 b // 0,7 ha).



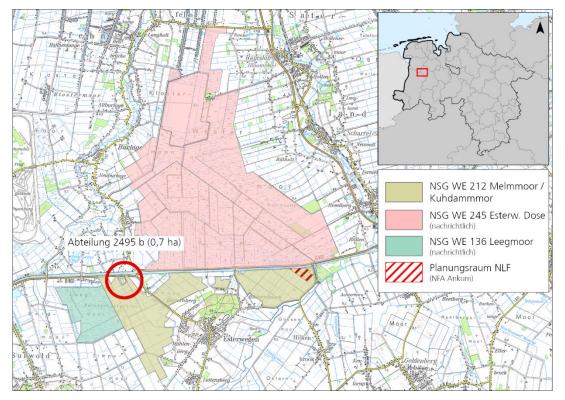
**Abbildung 1:** Lage des Planungsraumes innerhalb des VSG 14. Der Planungsraum umfasst 31 ha (= 0,5 %) der gesamten Vogelschutzgebietsfläche.

# 2.1 Planungsrelevante Schutzgebiete

Das Naturschutzgebiet "Melmmoor/Kuhdammoor" liegt unmittelbar südlich des Küstenkanals, etwa 18 Kilometer südöstlich der Stadt Papenburg. Es umschließt die Gemeinde Esterwegen nördlich und westlich. Der Planungsraum schließt einen Flächenanteil von 2,4 % (= 31,1 ha) des Naturschutzgebietes ein (Tabelle 2, Abbildung 2: Zur hoheitlichen Sicherung des Europäischen Vogelschutzgebietes 14 verordnete Schutzgebiete, auf deren Grundlage der Planungsraum abgeleitet wird.
).

**Tabelle 2:** Zur Sicherung des VSG 14 ausgewiesene Schutzgebiete (Forstamt Ankum).

	Fläche Schutz- gebiet [ha]	Fläche Pla- nungsraum im Schutzgebiet [ha]	Anteil Pla- nungsraum am Schutzge- biet [%]
NSG WE 212 Melmmoor / Kuhdammor	1315,9	31,1	2,4
NSG WE 245 Esterweger Dose	4746,1	0,0	0,0
NSG WE 136 Leegmoor	450,2	0,0	0,0
Kein Schutzgebiet	-	-	-
Summe	6512,2	31,1	0,5



**Abbildung 2:** Zur hoheitlichen Sicherung des Europäischen Vogelschutzgebietes 14 verordnete Schutzgebiete, auf deren Grundlage der Planungsraum abgeleitet wird.

# 2.2 Biotoptypen und Habitate

Der Planungsraum wird weit überwiegend mit Wald bestockt (26 ha, 84 %). Wichtigste Hauptbaumarten sind Gemeine Fichte (Biotoptyp WZF), Japanlärche (WZS) und Strobe (WZS). Ein geschlossener, auch locker-lückiger Birkenbestand in der Stangenholz- und Baumbestandsphase mit Jungbestandsanteilen auf mineralischen Standorten wurde den Birken-Pionierwäldern (WPB) zugeordnet. Stellenweise besteht Unterwuchs aus Faulbaum und Öhrchenweide, während die Krautschicht von Pfeifengras (Molinia caerulea) beherrscht wird.

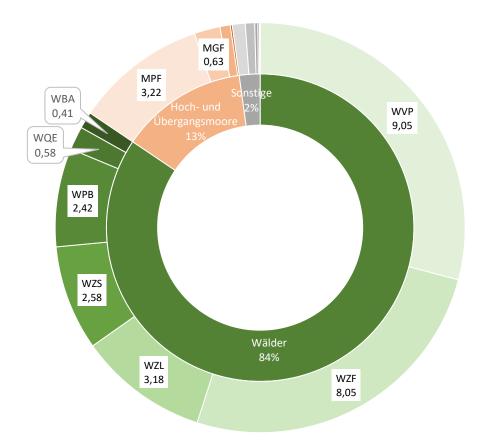
Den **bodensauren Eichenmischwäldern (WQE)** entspricht ein Traubeneichenbestand in der Stangenholz- bis Baumbestandsphase. Auf entwässertem Moorboden haben sich im Norden- vermutlich aus Sukzession ehemaliger Grünlandflächen hervorgegangene – Moorbirkenwälder etabliert. Diese überwiegend geschlossenen, zum Teil auch lichten **Pfeifengras-Birken-Moorwälder (WVP)** sind durch das vorherrschende Pfeifengras gekennzeichnet und enthält nur geringe Anteile Glockenheide (*Erica tetralix*) sowie einzelne Wollgräser (*Eriophorum angustifolium, E. vaginatum*). Ein Teilbestand ist durch regelmäßiges Vorkommen von Torfmoosen (*Sphagnum palustre, S. fimbriatum*) gekennzeichnet und wurde daher als **Birken-Bruchwald nährstoffarmer Standorte des Tieflands (WBA, LRT 91D0)** angesprochen.

Bei den weitgehen gehölzfreien Flächen des Planungsraumes handelt es sich fast ausschließlich um trockenere **Pfeifengras-Moorstadien (MPT, MPF)**, welche als Degenerationsstadien des ehemaligen Hochmoors anzusehen sind. Sie werden von Grüppen durchzogen, was auf eine ehemalige Nutzung der Flächen als Grünland schließen lässt.

**Feuchtere Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadien (MGF)** wurden bei einem Glockenheideanteil von mindestens 30% abgegrenzt. Diese finden sich in flachen Senken und weisen hinsichtlich ihrer Artenzusammensetzung Anklänge einer natürlichen Hochmoorvegetation auf. Zu den typischen Arten gehören Wollgräser (*Eriophorum angustifolium, E. vaginatum*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba* RL 3), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia* RL 3), Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*, RL 3) und Königsfarn (*Osmunda regalis*, RL 3) sowie Torfmoore (*Sphagnum fallax, S. palustre, S. cuspidatum, S. magellanicum*).

Bezogen auf ihre Fläche stellen die übrigen Biotoptypen (vorrangig Gräben und kleine, z. T. verlandete Stillgewässer) eine untergeordnete Rolle dar.

Wesentliche Beeinträchtigungen des Planungsraumes ist die vollflächige Entwässerung des Moorkörpers und damit einhergehende Überprägung der ursprünglichen Moorvegetation. Zusätzlich wurden in den 1970er und 80er Jahren Teilbereiche im Westen und Süden mit z. T. gebietsfremden Baumarten aufgeforstet. Seit Aufstellung des ersten naturschutzfachlichen Pflege- und Entwicklungsplandurch die NLF im Jahr 2004 ist zudem eine Abnahme gehölzfreier Moorbiotope durch Ausbreitung der Moorbirke im Planungsraum beschrieben.



**Abbildung 3** Biotoptypen des Planungsraumes (Flächenangaben in Hektar). Anlage 2 beinhalten eine vollständige, tabellarische Zusammenstellung der Biotoptypen.

# 2.3 Planungsrelevante Arten gemäß Standarddatenbogen und Schutzgebiets-Verordnungen

Der Standarddatenbogen (NLWKN, 2014) listet 24 maßgebliche Vogelarten auf, die Aufnahme vier weiterer Arten (Feldschwirl, Sandregenpfeifer, Tüpfelsumpfhuhn und Wiesenpieper) ist vorgesehen. In den vorausgegangenen Kapiteln wurde dargestellt, dass der Planungsraum einen geringen Flächenanteil des VSG 14 einnimmt und sich hinsichtlich seiner Habitatausstattung im Wesentlichen durch Nadel- und Birkenwälder auszeichnet. Die weitegehend gehölzfreien Moorbiotope liegen zentral zwischen Birkenwäldern im Norden und Osten sowie Nadelwäldern im Süden und Westen. Weiterhin treten keine größeren Stillgewässerkomplexe und Verlandungszonen auf. Durch die beschriebene Habitatausstattung bedingt, finden sich jedoch für die meisten dieser Arten keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate im Planungsraum:

Es fehlen großflächige und (weitegehend) gehölzfreie Grünlandflächen als Lebensraum der Wiesenvögel (Großer Brachvogel, Feldlerche, Wiesenschafstelze u.a.), gehölzfreie Moore als Lebensraum der im VSG 14 brütenden Küstenvögel (z. B. Rotschenkel, Lachmöwe) sowie Stillgewässer und Röhrichte als Lebensraum der Schwimmvögel (z. B. Krickente, Löffelente und Blaukehlchen). Dies lässt sich durch die Ergebnisse der aktuellsten Brutvogelerfassung in VSG 14 (BMS-Umweltplanung, 2019) belegen, da im Erfassungsjahr weder im Planungsraum noch im nahgelegenen Umfeld Revierzentren maßgeblicher Vogelarten festgestellt wurden. Lebensräume und tatsächliche Brut- und Nahrungshabitate der genannten Artengruppen liegen ausschließlich außerhalb des Planungsraumes, sodass sie im vorliegenden Bewirtschaftungsplan keine Berücksichtigung finden. Im Rahmen des Maßnahmenkonzeptes werden die Ansprüche maßgeblicher Brutvogelarten, welche an offene Moorlebensräume gebunden sind, jedoch berücksichtigt, um einen Beitrag zur Sicherung des günstigen Erhaltungsgrades zu leisten (siehe Kapitel 5).

Durch den vorliegenden Bewirtschaftungsplan werden zwei maßgebliche Vogelarten berücksichtigt. Potentiell geeignete Horststandorte des **Baumfalkens** stellen Birkenmoorwälder entwässerter Standorte dar. Im Komplex mit halboffenen Moorbiotopen liegende Waldrandbereiche und Öhrchen-Weidengebüsche stellen potentiell geeignete Brut- und Nahrungshabitate des **Neuntöters** dar.

**Tabelle 3:** Planungsrelevante Arten im Vogelschutzgebiet V14. Vogelarten, die innerhalb des Planungsraumes geeignete Habitate vorfinden, werden im vorliegenden Bewirtschaftungsplan berücksichtigt (hervorgehoben).

Art	Priorität gem. Ar- tenset- Liste NLWKN <sup>1</sup>	VSR <sup>2</sup>	SDB <sup>3</sup>	Bemerkung
Maßgebliche Vogelarte	n			
Baumfalke	2	Zug	Χ	
Bekassine	1	Zug	Χ	TOP 7 unter den VSG für diese Art
Blaukehlchen	2	Anh I	Χ	
Brachvogel	1	Zug	Χ	TOP 3 unter den VSG für diese Art
Braunkehlchen	1	Zug	Χ	
Feldlerche	1	Zug	Χ	
Feldschwirl	2	Zug		Aufnahme in SDB wird geprüft.
Flußregenpfeifer	2	Zug	Χ	TOP 1 unter den VSG für diese Art
Goldregenpfeifer	1	Anh I	Χ	Zum Zeitpunkt der Meldung wichtigstes Gebiet für die Art in Nds.
Kiebitz	1	Zug	Χ	
Kranich	2	Anh I	Χ	

Art	Priorität gem. Ar- tenset- Liste NLWKN <sup>1</sup>	VSR <sup>2</sup>	SDB <sup>3</sup>	Bemerkung
Krickente	1	Zug	Χ	TOP 2 unter den VSG für diese Art
Lachmöwe	2	Zug	Χ	
Löffelente	1	Zug	Χ	
Neuntöter	2	Anh I	Χ	
Raubwürger	1	Zug	Χ	
Rotschenkel	1	Zug	Χ	
Sandregenpfeifer	2	Zug		Aufnahme in SDB wird geprüft.
Schafstelze	2	Zug	Χ	
Schwarzkehlchen	1	Zug	Χ	
Steinschmätzer	2	Zug	Χ	TOP 4 unter den VSG für diese Art.
Stockente	2	Zug	Χ	
Sturmmöwe	2	Zug	Χ	
Tüpfelsumpfhuhn	2	Anh I		Aufnahme in SDB wird geprüft.
Uferschnepfe	1	Zug	Χ	
Waldwasserläufer	2	Zug		
Wiesenpieper	1	Zug		TOP 1 unter den VSG für diese Art, wird im SDB aufgenommen.
Wiesenweihe	2	Anh I	Χ	
Sonstige planungsrelev	ante Arten			
Bluthänfling	3	Zug		
Heidelerche	3	Anh I	Χ	Wird im SDB zukünftig als nicht signifikantes Vorkommen geführt.
Knäkente	3	Zug		
Nachtschwalbe	3	Anh I		
Rebhuhn	4	-		
Rohrweihe	3	Anh I		
Schwarzhalstaucher	3	Zug		
Seeadler	3	Anh I		
Wachtel	3	Zug		
Waldschnepfe	3	Zug		
Wasserralle	3	Zug		
Wendehals	3	Zug		

<sup>1) &</sup>lt;u>Brutvogelart, verpflichtende Erhaltungsziele, Priorität 1:</u> Signifikante und künftig signifikante Arten des SDB, auf die die Gebietsentwicklung auszurichten ist (Hauptvorkommen)

<u>Brutvogelart, verpflichtende Erhaltungsziele, Priorität 2:</u> Signifikante und künftig signifikante Arten des SDB, die im Rahmen der Gebietsentwicklung nachrangig zu betrachten sind (Nebenvorkommen).

<u>Brutvogelart, sonstige Schutz- und Entwicklungsziele, Priorität 3:</u> weitere N2000 Schutzgüter von landesweiter Bedeutung, für die ggfs. eine Aufnahme in den SDB bzw. Rücknahme aus dem SDB als signifikante Art geprüft wird.

Brutvogelart, sonstige Schutz- und Entwicklungsziele, Priorität 4: Für das VSG charakteristische Arten, die nicht unter die Anhang-I- Arten und Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 fallen (z. B. Standvögel) von hoher landes- und bundesweiter Schutzbedürftigkeit

- <sup>2</sup>) Anh. I Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
  - Zug Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzschutzrichtlinie
- 3) X signifikantes Vorkommen
  - keine Art des SDB

# 3 Artenbogen

# 3.1 Maßgebliche avifaunistische Gebietsbestandteile

# 3.1.1 Baumfalke (Falco subbuteo)

# Verbreitung und Habitate im Planungsraum<sup>1</sup>

Brutplätze des Baumfalkens sind in VSG 14 derzeit nicht bekannt. Im Frühsommer 2019 wurden lediglich Überflüge eines Individuums festgestellt. Die Bewertungskriterien Populationsgröße wurde entsprechend mit EHG C eingestuft. Wesentliche, auf die Art wirkende Beeinträchtigungen wurden nicht festgestellt (EHG B), der Erhaltungsgrad wurde auf Gebietsebene als ungünstigunzureichend (EHG C) bewertet. Im Planungsraum liegen potentiell geeignete Bruthabitate (In Birkenwälder zerstreut vorkommende Kiefern). Waldfreie Pfeiffengras-Moordegenerationsstadien stellen geeignete Jagdhabitate der Art dar.

# Hauptbeeinträchtigungen und -gefährdungen

Als potentielle Beeinträchtigungen sind Störungen der Brutplätze während der Brutzeit sowie die laufende Sukzession waldfreier Offenland-Jagdlebensräume zu nennen.

Erhaltungsziel	
Referenzzeitpunkt	2019 (EHG) / 2016 (Lebensräume)
Erhaltungsgrad (EHG) der Art <sup>2</sup>	С
Lebensräume der Art <sup>3</sup>	8,0 ha Jagdlebensräume
Lebensiaume del Art	5,6 ha potentielle Brutlebensräume
Zielformulierung	Ziel ist der Erhalt bzw. die Etablierung stabiler Brutvorkommen insbesondere durch den Erhalt von Jagdlebensräumen (waldfreie Moorflächen) und potentiell geeigneter Brutplätze in Birkenmischwäldern sowie die Vermeidung von Störungen im Horstbereich.
Erhaltungsziel aufgrund des Verschlechterungs- verbotes entspricht der ermittelten Lebensraumfläche	Erhaltung von 8,0 ha halboffener Jagdlebensräume Erhaltung von 5,6 ha potentieller Brutlebensräume
Wiederherstellungsziel aufgrund des Verschlechterungsverbotes aufgrund von	☐ Flächenverlust ☐ ungünstiger GEHG
Freiwillige Entwicklungs-	Vergrößerung potentieller Jagdhabitate auf einer Fläche von 17,3 ha
ziele	Optimierung bestehender Jagdhabitate auf einer Fläche von 9,6 ha
Ziel-EHG	В
Ziel-Flächengröße	8,0 ha Halboffene Jagdlebensräume
Ziei-i laciieiigi obe	5,6 ha geschlossene Birkenwälder

#### Maßnahmen

Regelungen aus der Schutzgebietsverordnung sind weitestgehend in den folgenden Maßnahmenplanungen berücksichtigt und werden daher nicht gesondert im Planwerk dargestellt. Dennoch ist

<sup>3</sup> Lebensräume: Birkenwälder (mit Mischbaumart Kiefer, potentielle Brutplätze) sowie waldfreie Moorbiotoptypen (Jagdhabitate)

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Angaben bzgl. Vorkommen und EHG gem. aktueller Brutvogelkartierung (BMS-Umweltplanung, 2019)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Erhaltungsgrad gemäß (BMS-Umweltplanung, 2019)

die Schutzgebietsverordnung vor jeder konkreten Maßnahmenumsetzung durch das Forstamt zu beachten. Die Maßnahmenplanung richtet sich darüber hinaus nach den Vorgaben des Regierungsprogramms LÖWE+.

# Maßnahmenplanung

## Erhaltungsmaßnahmen

SDM 5 - Biotope von Gehölzbewuchs freihalten

Eine Maßnahmenfläche (0,2 ha) soll durch Zurücknahme aufgelaufener Moorbirkenverjüngung zu einer weitgehend gehölzfreien Fläche entwickelt werden, um der sukzessiven Ausbreitung der Moorbirke entgegen zu wirken.

## SDM 17 – Eigendynamische Entwicklung im Planungszeitraum

Kleingewässer (liegen z. T. innerhalb potentiellen Bruthabitaten) und einige Offenlandbiotope werden auf einer Fläche von 0,2 ha während des Planungszeitraums der natürlichen Sukzession überlassen.

## SDM 50 - Förderung von Habitatbäumen durch Rücknahme von Bedrängern

Auf einer Fläche von 3,8 ha im zentralen nördlichen Bereich des Planungsraumes werden die Birkenmoorwälder (entwässerter Standorte) lediglich mit Blick auf die Freistellung von Habitatbäumen (Höhlenbäume, Protze) bewirtschaftet. Neben Moor- und Sandbirken sollen insbesondere auch Waldkiefern der führenden Baumschicht durch die Entnahme von Bedrängern gefördert werden.

# Sonstige Maßnahmen

SDM 10 – Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten

Auf einer Fläche von 26,9 ha planen die NLF die Umsetzung von Wiedervernässungsmaßnahmen, die zu einer zusätzlichen Verbesserung der Lebensräume des Baumfalkens durch Vergrößerung potentieller Jagdlebensräume und Optimierung bestehender Jagdhabitate führen werden (siehe Kapitel 5).

## 3.1.2 Neuntöter (Lanius collurio)

# Verbreitung und Habitate im Planungsraum<sup>4</sup>

In VSG 14 wurden im Jahr 2019 21 Reviere des Neuntöters festgestellt. Im Melmmor westlich des Planungsraumes befinden sich 11 Reviere zerstreut im ausgedehnten Feuchgrünlandkomplex. Weitere 10 Revier liegen in der Esterweger Dose. Die Bewertungskriterien Populationsgröße wurde mit EHG B eingestuft. Sowohl die Habitatqualität als auch die Beeinträchtigungen wurden auf Gebietsebene mit EHG B eingestuft, der Erhaltungsgrad wurde auf Gebietsebene als entsprechend mit "günstig" (EHG B) eingestuft.

Durch das Brutvogelgutachten wurden keine innerhalb des Planungsraumes liegenden Reviere nachgewiesen. Waldfreie Pfeifengras-Moordegenerationsstadien stellen jedoch potentiell geeignete Brut- und Jagdhabitate der Art dar.

# Hauptbeeinträchtigungen und -gefährdungen

Als Gefährdung ist der langfristige Verlust potentieller, waldfreier Jagd- und Brutlebensräume durch Ausbreitung der Moorbirkenwälder im Planungsraum zu nennen.

Erhaltungsziel						
Referenzzeitpunkt	2019 (EHG) / 2016 (Lebensräume)					
Erhaltungsgrad (EHG) der Art <sup>5</sup>	В					
Lebensräume der Art <sup>6</sup>	7,1 ha potentielle Jagd- und Brutlebensräume					
Zielformulierung	Ziel ist die Entwicklung stabiler Brutvorkommen innerhalb geeigneter Offenland-Lebensräumen, insbesondere durch Erhalt und Entwicklung von gebüschreichen Halboffenlandschaften und durch Erhalt und Entwicklung waldfreier Moorbiotope als Nahrungshabitate.					
Erhaltungsziel aufgrund des Verschlechterungs- verbotes entspricht der aktuell er- mittelten Lebensraumflä- che	Erhaltung von 7,1 ha halboffener Jagdlebensräume					
Wiederherstellungsziel aufgrund des Verschlech- terungsverbotes aufgrund von	☐ Flächenverlust ☐ ungünstiger GEHG					
Freiwillige Entwicklungs- ziele	Vergrößerung potentieller Jagd- und Bruthabitate auf einer Fläche von 17,3 ha Optimierung bestehender Jagd- und Bruthabitate auf einer Fläche von 9,6 ha					
Ziel-EHG	В					
Ziel-Flächengröße	7,1 ha potentielle Jagd- und Brutlebensräume					

# Maßnahmen

Regelungen aus der Schutzgebietsverordnung sind weitestgehend in den folgenden Maßnahmenplanungen berücksichtigt und werden daher nicht gesondert im Planwerk dargestellt. Dennoch ist die Schutzgebietsverordnung vor jeder konkreten Maßnahmenumsetzung durch das Forstamt zu beachten. Die Maßnahmenplanung richtet sich darüber hinaus nach den Vorgaben des Regierungsprogramms LÖWE+.

Maßnahmenplanung

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Angaben bzgl. Vorkommen und EHG gem. aktueller Brutvogelkartierung (BMS-Umweltplanung, 2019)

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Erhaltungsgrad gemäß (BMS-Umweltplanung, 2019)

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Lebensräume: waldfreie Moorbiotoptypen im Komplex mit Birkenwäldern und Weidengebüschen (Brut- und Nahrungshabitate)

# <u>Erhaltungsmaßnahmen</u>

SDM 5 - Biotope von Gehölzbewuchs freihalten

Eine Maßnahmenfläche (0,2 ha) soll durch Zurücknahme aufgelaufener Moorbirkenverjüngung zu einer weitgehend gehölzfreien Fläche entwickelt werden, um der sukzessiven Ausbreitung der Moorbirke entgegen zu wirken.

# SDM 17 – Eigendynamische Entwicklung im Planungszeitraum

Kleingewässer (liegen z. T. innerhalb potentiellen Bruthabitaten) und einige Offenlandbiotope werden auf einer Fläche von 0,2 ha während des Planungszeitraums der natürlichen Sukzession überlassen.

# Sonstige Maßnahmen

SDM 10 – Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten

Auf einer Fläche von 26,9 ha planen die NLF die Umsetzung von Wiedervernässungsmaßnahmen, die zu einer zusätzlichen Verbesserung der Lebensräume des Baumfalkens durch Vergrößerung potentieller Jagdlebensräume und Optimierung bestehender Jagdhabitate führen werden (siehe Kapitel 5).

# 3.3 Sonstige Planungsrelevante Arten

# 3.3.1 Bluthänfling

# Verbreitung und Habitate im Planungsraum

Im Jahr 2019 wurden 106 Reviere des Bluthänflings im VSG 14 erfasst, davon lag jedoch kein Revier im Planungsraum. Potentiell geeignete Brut- und Nahrungshabitate stellen waldfreie Pfeifengras-Moordegenerationsstadien im Zentraum des Planungsraumes dar.

# Hauptbeeinträchtigungen und -gefährdungen

Wesentliche, auf die Population oder Habitate wirkende Beeinträchtigungen wurden durch die Revierkartierungen des Jahres 2019 nicht festgestellt.

# Erhaltungsziel

Ziel ist der Erhalt stabiler Brutvorkommen insbesondere durch Erhalt und Förderung eines Landschaftsmosaiks mit waldfreien Mooren sowie strukturreicher Waldbereiche.

#### Maßnahmen

Regelungen aus der Schutzgebietsverordnung sind weitestgehend in den folgenden Maßnahmenplanungen berücksichtigt und werden daher nicht gesondert im Planwerk dargestellt. Dennoch ist die Schutzgebietsverordnung vor jeder konkreten Maßnahmenumsetzung durch das Forstamt zu beachten. Die Maßnahmenplanung richtet sich darüber hinaus nach den Vorgaben des Regierungsprogramms LÖWE+.

# Maßnahmenplanung

# SDM 5 - Biotope von Gehölzbewuchs freihalten

Eine Maßnahmenfläche (0,2 ha) soll durch Zurücknahme aufgelaufener Moorbirkenverjüngung zu einer weitgehend gehölzfreien Fläche entwickelt werden, um der sukzessiven Ausbreitung der Moorbirke entgegen zu wirken.

# SDM 10 – Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten

Auf einer Fläche von 26,9 ha planen die NLF die Umsetzung von Wiedervernässungsmaßnahmen, die zu einer Verbesserung der Lebensräume des Bluthänflings durch Vergrößerung potentieller Habitate und Optimierung bestehender Habitate führen werden (siehe Kapitel 5).

# 3.3.2 Waldschnepfe

# Verbreitung und Habitate im Planungsraum

Im Jahr 2019 wurden ein Revier der Waldschnepfe in den Fichtenbeständen des südlichen Panungsraumes erfasst. Potentiell geeignete Brut- und Nahrungshabitate stellen alle im Planungsraum liegenden Waldflächen (Fichten- und Birkenwälder) dar.

# Hauptbeeinträchtigungen und -gefährdungen

Wesentliche, auf die Population oder Habitate wirkende Beeinträchtigungen wurden durch die Revierkartierungen des Jahres 2019 nicht festgestellt.

# **Erhaltungsziel**

Ziel ist der Erhalt stabiler Brutvorkommen insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung von lichten Birkenwäldern und strukturreichen Waldrändern. Im Planungsraum befinden sich besonders geeignete, störungsarme, beruhigte Brut-, Nahrungs- und Ruheräume in strukturreichen Beständen.

Ein naturschutzfachlicher Zielkonflikt ergibt sich durch den geplanten Abtrieb des (Fichten-) Waldgürtels im Westen und Süden des Planungsraumes im Zusammenhang mit Wiedervernässungsmaßnahmen. Die Revitalisierung des Moorkörpers und damit einhergehender Verlust von Waldlebensräumen der Waldschnepfe ist als übergeordnetes naturschutzfachliches Ziel anzusehen. Durch die Maßnahmen sollen zudem die Lebensraumbedingungen der maßgeblichen Vogelarten Baumfalke und Neuntöter optimiert werden.

## Maßnahmen

Regelungen aus der Schutzgebietsverordnung sind weitestgehend in den folgenden Maßnahmenplanungen berücksichtigt und werden daher nicht gesondert im Planwerk dargestellt. Dennoch ist die Schutzgebietsverordnung vor jeder konkreten Maßnahmenumsetzung durch das Forstamt zu beachten. Die Maßnahmenplanung richtet sich darüber hinaus nach den Vorgaben des Regierungsprogramms LÖWE+.

# Maßnahmenplanung

SDM 50 - Förderung von Habitatbäumen durch Rücknahme von Bedrängern

Auf einer Fläche von 3,8 ha im zentralen nördlichen Bereich des Planungsraumes werden die Birkenmoorwälder (entwässerter Standorte) lediglich mit Blick auf die Freistellung von Habitatbäumen (Höhlenbäume, Protze) bewirtschaftet. Neben Moor- und Sandbirken sollen insbesondere auch Waldkiefern der führenden Baumschicht durch die Entnahme von Bedrängern gefördert werden.

# 4 Umsetzung von Regelungen der Schutzgebiets-Verordnungen

Regelungen aus den Schutzgebietsverordnungen sind grundsätzlich in der Einzelplanungs-Tabelle dargestellt. Dies gilt nicht für Regelungen wie bspw. Jagdbeschränkungen, Drohneneinsatz usw. Daher sind die Schutzgebietsverordnungen vor jeder konkreten Maßnahmenumsetzung durch das Forstamt zu prüfen.

# 5 Maßnahmen zur Revitalisierung des Hochmoors

Die NLF planen Wiedervernässungsmaßnahmen der Landeswaldflächen im Melmmoor. Im vorliegenden BWP sind die Maßnahmenflächen (26,9 ha) mit SDM 10 – Maßnahmenplanung gem. Fachgutachten belegt. Geplant ist der Verschluss von Entwässerungsgräben sowie der Abtrieb von Fichten-, Stroben- und Japanlärchenbeständen im südlichen und westlichen Bereich des Planungsraumes. Eine detaillierte Darstellung geplanter Maßnahmen wird in der "Landschaftsökologische Systemanalyse des Forstortes Esterwegen" dargestellt.

Die Planungen dienen hinsichtlich der naturschutzfachlichen Zielen des vorliegenden BWPs insbesondere einer zusätzlichen Optimierung der Nahrungs- und Bruthabitate von Baumfalken und Neuntöter. Durch den Abtrieb des Waldgürtels werden die waldfreien Flächen im Zentrum des Planungsraumes zukünftig mit den westlich anschließenden, großflächigen Feuchtgrünlandkomplex des NSG Melmmoor / Kuhdammmoor vernetzt sein. Dadurch wird der Planungsraum als (Teil-) Lebensraum von Vogelarten mit höheren Ansprüchen hinsichtlich Reviergröße und Qualität der Habitate (z. B. Raubwürger, Kranich) an Bedeutung gewinnen. Durch den Abtrieb von Beständen mit den Hauptbaumarten Japanlärche und Strobe wird zudem das in intern auferlegte Ziel der NLF erreicht, den Waldflächenanteil fremdländischer Baumarten in Vogelschutzgebieten auf unter 10 % zu reduzieren.

# 6 Datengrundlage

Der Ausarbeitung des BWP wurden – insbesondere zur Identifizierung vorkommender Brutvogelarten und deren Habitate – folgende Gutachten und Informationsquellen zugrunde gelegt:

- Biotoptypenerfassung gem. (Drachenfels O., 2011) im Jahr 2015 durch Ortskartierung
- Biotoptypenerfassung gem. (Drachenfels O., 2021) im Jahr 2024 durch Ortskartierung
- Brutvogelerfassung im EU-Vogelschutzgebiet 2019 (BMS-Umweltplanung, 2019)
- Artensetliste (NLWKN, 2024)
- Standarddatenbogen VSG 14 (NLWKN, 2014)
- Interne Datenerhebungen der NLF

# 7 Literaturverzeichnis

- BMS-Umweltplanung. (2019). *Brutvogelerfassung im EU-Vogelschutzgebiet V 14 "Esterweger Dose"*. Osnabrück: unveröff. Fachgutachten im Auftrag des NLWKN.
- Drachenfels, O. (2011). Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. *Naturschutz- und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft A/4, 1-326.*
- Drachenfels, O. (2021). Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. *Naturschutz- und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft A/4, 1-326.*(K. u. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Hrsg.).
- NLWKN. (August 2014). Standarddatenbogen für das Vogelschutzgebiet 14. Hannover. NLWKN. (2024). *Artensetliste VSG 14.* unveröff. Fachgutachten.





# Formalteil für die Bewirtschaftungspläne der Europäischen Vogelschutzgebiete

auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF)

Niedersächsisches Forstplanungsamt Wolfenbüttel

Stand: September 2025





# Herausgeber:

Niedersächsisches Forstplanungsamt (NFP) Fachbereich Forsteinrichtung / Schutzgebiets- und Projektmanagement Forstweg 1a 38302 Wolfenbüttel

Telefon: 05331 8850-0

Mail: <u>poststelle@nfp.niedersachsen.de</u>

Fotos: NLF

[Hier eingeben]

I Formalteil VSG-BWP September 2025

# Inhaltsverzeichnis

I	For	malteil	1
1	Rec	htliche Vorgaben und Anlass	1
	1.1	Vogelschutz-Richtlinie	2
	1.2	SPE-Erlass (Erlass zum "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000- Gebieten im Landeswald")	2
	1.3	Schutzgebiets-Verordnungen	3
	1.4	Unterschutzstellungserlass (USE)	3
	1.5	LÖWE+	3
2	Plai	nungsgrundsätze	4
	2.1	Kartierung	4
	2.2	Planungsrelevante Vogelarten	4
	2.2. 2.2.	3	4
	2.3	Zielformulierung	5
	2.3. 2.3.		5 6
	2.4	Maßnahmenplanung	7
	2.4.	selbstverpflichtende Regelungen der NLF	7
	2.4		10
		istige Regelungen	15
	3.1	Finanzierung	15
	3.2	Verlängerungsklausel	15
4	Lite	raturverzeichnis	15

#### I Formalteil

Der folgende Formalteil beinhaltet rechtliche Vorgaben sowie Planungsgrundsätze und ist ergänzend zum gebietsspezifischen Teil der Bewirtschaftungsplänen (BWP) zu lesen. Im Formalteil werden feststehende und verbindliche Regelungen formuliert, für die daher keine Abstimmung mit den zuständigen NFÄ und UNBs erforderlich ist. Nicht alle genannten Regelungen sind für jedes Gebiet von Bedeutung.

# 1 Rechtliche Vorgaben und Anlass

# Rechtsvorschriften und administrative Vorgaben

- BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Art. 48 G vom 23.10.2024
- NWaldLG Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112 VORIS 79100 -), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 315)
- FFH-Richtlinie Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI.L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABI. Nr. L 158 vom 10.06.2013, S. 193f).
- NNatSchG Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr.6/2010 S.104), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 5, S. 1)
- Regierungsprogramm LÖWE+ der Landesregierung v. 26.09.2017, ergänzt durch Vereinbarungen zum Niedersächsischen Weg, Stand 28.08.2020 "Aktualisiertes Niedersächsisches Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE+)" i.V.m. § 15 NWaldLG VORIS:79100
- RdErl. des MU u. d. ML v. 29.03.2023a N2-22208/30/011 VORIS 28100: "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung" (Unterschutzstellungserlass, USE)
- RdErl. des ML u. d. MU v. 29.03.2023b 405-22055-97 VORIS 79100: "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald" (SPE-Erlass)
- RdErl. des ML u. d. MU v. 01.07.2018 405-02261/8-86 VORIS 79100: "Natürliche Waldentwicklung auf 10 % der niedersächsischen Landeswaldflächen (NWE10) als Beitrag zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt"
- Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABI. EU Nr. L 158 S. 193).

# 1.1 Vogelschutz-Richtlinie

Die Europäischen Vogelschutzgebiete (EU-VSG) sind gem. der FFH-Richtlinie Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000".

Gem. § 32 Abs. 3 BNatschT (bzw. Art. 6 Abs.1 FFH-RL) müssen daher für Natura 2000-Gebiete notwendige Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden, die den ökologischen Ansprüchen der maßgeblichen LRT, Anh.-II-Arten bzw. Vogelarten gerecht werden.

Die Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erstellen gem. Ziffer 2. des "SPE-Erlasses" Bewirtschaftungsplanungen, deren zentrales Ziel darin besteht, den europarechtlich geforderten günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Vogelarten in dem Teilbereich des EU-VSG, der im Besitz der NLF ist, zu erhalten, wiederherzustellen und zu verbessern.

Damit einhergehend besteht gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG ein gesetzliches Verschlechterungsverbot für die maßgeblichen Vogelarten des jeweiligen EU-VSG. Tritt eine Verschlechterung ein, ist durch entsprechende, verbindliche Maßnahmen der günstige Erhaltungszustand wiederherzustellen. Mit der Umsetzung der Bewirtschaftungspläne wird gewährleistet, dass die forstlichen Nutzungen im Gebiet zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des EU-VSG in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen und somit keine Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung besteht.

Gem. Ziffer 2.4 des SPE-Erlassen werden die Erkenntnisse und Maßnahmenplanung der Bewirtschaftungspläne als verbindliche Grundlage in die Forsteinrichtung der NLF integriert. Nach Auffassung des Nds. Umweltministeriums erfüllen damit die BWP der NLF die Anforderungen an die Festlegung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen.<sup>1</sup>

Darüber hinaus sollen durch die BWP auch notwendige Daten für die Erfüllung der in Art. 12 der Vogelschutz-Richtlinie verankerten Berichtspflichten bereitgestellt werden. Diese sehen vor, der EU-Kommission in regelmäßigen Abständen über den Erhaltungszustand der maßgeblichen Vogelarten und über ggf. notwendige Erhaltungsmaßnahmen, welche in den Konzepten beschrieben werden, zu berichten.

Zur Sicherung der europäischen Schutzgebiete sind diese gem. nationalem Naturschutzrecht ausgewiesen worden. Die aus den Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen und in Einzelfällen zusätzlich die aus dem Unterschutzstellungserlass resultierenden Auflagen werden in den Ziel- und Maßnahmenplanungen der BWP berücksichtigt.

Teilweise werden die EU-VSG von Fauna-Flora-Habitat-Gebieten gemäß der FFH-Richtlinie überlagert. Die Planung der FFH-Schutzgüter ist nicht Bestandteil dieser BWP, sondern erfolgt in der Regel separat durch eigenständige BWP.

# 1.2 SPE-Erlass (Erlass zum "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald")

Gemäß des SPE-Erlasses werden Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald u.a. durch die Erstellung von BWP unter Berücksichtigung folgender Vorgaben umgesetzt.

Für VSG-Flächen, die "sich auf einen qualitativ oder quantitativ bedeutenden Teil FFH-Gebiete erstrecken", erfolgt dies gem. § 32 Abs. 5 BNatSchG (s. Nr. 2.2 SPE-Erlass). Für EU-VSG, die nicht Teil eines

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> s. auch "Vermerk der EU-Komm. über die Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen für Natura 2000-Gebiete" vom 18.09.2013 (http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/commission\_note/comNote%20conservation%20measures\_DE.pdf)

FFH-Gebietes sind, sind Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen i.S. von § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG zu planen (s. Nr. 2.3 SPE-Erlass). Die NLF setzen diese Vorgaben durch ihre BWP um.

In den BWP für EU-VSG sollen entsprechend der Regelungen des SPE-Erlasses die Vorgaben von Schutzgebietsverordnungen (s. 1.3) und des USE (s. 1.4) berücksichtigt sowie die fachlichen Empfehlungen der Vollzugshinweise (VZH) des NLWKN einbezogen werden (s. Nr. 2.2 c SPE-Erlass).

Zudem ist gem. SPE Erlass (s. Nr. 1 SPE-Erlass) Ziel der BWP der NLF die besondere Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 2 Abs. 4 BNatSchG ("Vorbildlichkeit der öffentlichen Hand").

Sofern die Schutzgebiets-VO nichts anderes regelt, werden die BWP den jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörden hinsichtlich der Berücksichtigung der Maßgaben der Anlage des USE oder einer auf dieser Grundlage erlassenen Schutzgebietsverordnung zur Zustimmung, im Übrigen zur Herstellung des Benehmens zugeschickt.

# 1.3 Schutzgebiets-Verordnungen

Regelungen der Schutzgebiets-Verordnung(en) zur Sicherung des EU-VSG werden in der BWP berücksichtigt.

# 1.4 Unterschutzstellungserlass (USE)

Sofern die Ziele der VSR und/ oder die Regelung des USE durch Beschränkung der Forstwirtschaft in einer Schutzgebietsverordnung umgesetzt werden, finden die Regelungen des USE in diesem Schutzgebiet keine Anwendung. Im Umkehrschluss gilt, dass für Alt-Verordnungen, die vor 2013 (1. Auflage des USE) in Kraft getreten sind, neben den Verordnungsregelungen auch die Vorgaben des USE Eingang in die BWP finden.

In Anlage B des USE sind in Zf. IV. die Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft für EU-Vogelschutzgebiete, in denen der Schwarz-, Mittel- oder Grauspecht wertbestimmend ist, geregelt. Zudem können notwendige Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen aus den VZH des NLWKN herangezogen werden (s. Nr. 1.9 USE).

#### 1.5 LÖWE+

Neben den o.g. rechtlichen Vorgaben sowie den Erlassregelungen wird der gesamte Landeswald weiterhin nach den Vorgaben des LÖWE+ Programms im Rahmen eines naturnahen Waldbaus bewirtschaftet.

# 2 Planungsgrundsätze

# 2.1 Kartierung

Grundlage der BWP ist eine Biotopkartierung, die in den EU-VSG auf zwei verschiedene Arten erfolgt:

- <u>"Überlagerung mit FFH-Gebieten oder NSGs"</u>
   Die Ergebnisse der letzten terrestrischen Biotopkartierung in den FFH-Gebieten oder NSGs werden zugrunde gelegt.
- "Keine Überlagerung mit FFH-Gebieten oder NSGs"

  Die Biotoptypenansprache wird auf Grundlage einer Luftbildinterpretation unter Hinzuziehung von Daten der Forsteinrichtung (Hauptbaumart, Baumalter …), Standortskartierung sowie ggf. außerdem von geologischen Karten und der aktuellen Landesweiten Biotopkartierung des NLWKN durchgeführt. Die Biotoptypen werden nach dem "Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen" (Drachenfels O. v., 2021) grundsätzlich nur bis zur Haupteinheit erfasst. In Einzelfällen (insb. Offenlandbiotope) erfolgt die Biotoptypenansprache nur auf Ebene der Obergruppen.

Die Biotopkartierung dient vorrangig der Ermittlung der Lebensräume der planungsrelevanten Vogelarten (s. 2.3).

# 2.2 Planungsrelevante Vogelarten

Der NLWKN erstellt für jedes EU-VSG auf Grundlage des zugehörigen SDB sowie von Fachgutachten eine Artenset-Liste mit den für das Gebiet maßgeblichen und sonstigen planungsrelevanten Vogelarten. Die Artenset-Liste bildet die Grundlage für die Ziel- und Maßnahmenplanung des jeweiligen BWP. Arten, die im Artenset gelistet sind, für die jedoch keine Nachweise der Art für den Planungsraum bekannt sind oder für die keine größeren Habitatkomplexe im Planungsraum bekannt sind, werden nicht in den jeweiligen BWP aufgenommen.

# 2.2.1 Maßgebliche Vogelarten

Zu den maßgeblichen Vogelarten zählen grundsätzlich die durch den NLWKN definierten wertbestimmenden Vogelarten sowie die sonstigen maßgeblichen avifaunistischen Arten.

**Wertbestimmende Vogelarten** sind jene Arten, die für die Ausweisung von EU-VSG in Niedersachsen von hervorgehobener Bedeutung sind. Sie verleihen dem jeweiligen EU-VSG einen besonderen, in der landesweiten Gesamtschau herausragenden "Wert".

**Sonstige maßgebliche avifaunistische Arten** sind alle weiteren Vogelarten des SDB, die maßgeblich sind. Für den Schutz dieser Arten trägt das Land Niedersachsen eine besondere Verantwortung. Der Planungsraum ist daher auch für den günstigen Erhaltsgrad der sonstigen maßgeblichen avifaunistischen Arten von hoher Bedeutung.

# 2.2.2 Sonstige planungsrelevante Arten

Als "sonstige planungsrelevante Arten" werden Vogelarten bezeichnet, die als nicht-maßgebliche avifaunistische Gebietsbestandteile eines EU-VSG definiert wurden, aufgrund ihrer Seltenheit oder Gefährdung jedoch Zielarten des Naturschutzes sind.

# 2.3 Zielformulierung

Innerhalb der EU-VSGs ist ein gebietsbezogener **günstiger Erhaltungsgrad** der maßgeblichen Vogelarten zu erhalten. Damit einhergehend besteht ein **Verschlechterungsverbot** des Erhaltungsgrades. Tritt eine Verschlechterung ein, ist der günstige Erhaltungsgrad durch entsprechende Zielformulierungen wiederherzustellen.

In den VOs werden für die maßgeblichen Vogelarten Erhaltungsziele formuliert, die in den jeweiligen BWP quantifiziert und ggf. gebietsspezifisch angepasst werden. Die Quantifizierung der Erhaltungsziele erfolgt auf Basis der ermittelten Lebensraumflächen der jeweiligen Arten.

Quantifizierbare Ziel-Werte stellen die <u>Lebensraumflächengröße</u> einer Vogelart zum **Referenzzeit-punkt**<sup>2</sup> dar. Die Lebensraumflächen werden für Vogelarten, die einen Habitatschwerpunkt im Wald aufweisen und für Vogelarten, die einen Habitatschwerpunkt im Offenland aufweisen, auf Grundlage der folgenden Datenquellen hergeleitet:

- 1. <u>Waldvögel:</u> Die Lebensraumflächen werden auf Grundlage der Forsteinrichtungsdaten zum Stichtag der letzten Forsteinrichtungsperiode festgelegt. Abweichungen hiervon können vorkommen und werden in den BWP begründet.
- 2. <u>Offenland-Vogelarten:</u> Die Lebensraumflächen werden auf Grundlage der letzten terrestrischen Biotoptypenkartierung (VSG-Flächen mit überlagernden FFH / NSG) definiert. Außerhalb von FFH-Gebieten und NSGs werden die Lebensräume auf Grundlage der im Zuge der BWP erstellten Kartierung (s. 2.1 zweiter Spiegelstrich) definiert.

Für die sonstigen planungsrelevanten Vogelarten werden rein qualitative Schutz- und Entwicklungsziele auf Basis der letzten terrestrischen Biotopkartierung oder Luftbildinterpretation formuliert.

#### 2.3.1 Definition der Habitate

Für die Arten Grau-, Schwarz- und Mittelspecht erfolgt die <u>Lebensraumdefinition</u> (sog. <u>Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> (FuR-Flächen)) nach dem Praxisleitfaden "Natura 2000 in Niedersächsischen Wäldern" (ML & MU, Februar 2018, S. 54 ff; Drachenfels O. v., 2021), sofern keine Darstellung der Lebensraumflächen in Karten der Schutzgebietsverordnungen erfolgt. Zu den FuR-Flächen zählen Altholzbestände, die sich aufgrund ihrer jeweiligen Hauptbaumartengruppe(n) zum Referenzzeitpunkt als Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FuR) für die im Schutzgebiet maßgeblichen Spechtarten (Grau-, Mittel- oder Schwarzspecht) eignen<sup>3</sup>.

**Tab. 1:** Definition/Ermittlung der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Zuordnung der erlass- relevanten Spechtarten zu den Beständen mit den hauptsächlichen FuR-Flächen (ML & MU, Februar 2018)

Altholzrein- oder Altholzmischbe- stände mit den führenden Baumarten	Eiche	Buche	ALh	ALn	Fichte	Kiefer
Grauspecht	Χ	Х	Χ	Χ		
Schwarzspecht		Х		(X)	Х	Х
Mittelspecht	X		Χ	X		

Für die im Praxisleitfaden nicht genannten, maßgeblichen Arten werden Habitatdefinitionen aus den Angaben der VZH abgeleitet. Für einzelne Gebiete werden für Arten auch Lebensraumdefinitionen vom NLWKN / der Staatlichen Vogelschutzwarte zur Verfügung gestellt.

<sup>3</sup> In Abstimmung mit MU/ML soll ab 1.01.26 eine neue FuR-Definition für die Spechtarten gem. USE zugrunde gelegt werden. Bei der Überarbeitung der BWP werden diese dahingehend angepasst.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Zeitpunkt, ab dem keine Verschlechterung des Erhaltungsgrads der maßgeblichen Vogelarten eintreten darf

# 2.3.2 Erläuterungen zu den quantifizierten Erhaltungszielen am Beispiel des Schwarzspechtes (in V68 "Sollingvorland")

Verbreitung und Habitate im Planungsraum					
Hauptbeeinträchtigu	Hauptbeeinträchtigungen und -gefährdungen				
Erhaltungsziel					
Referenzzeitpunkt	101	2013			
Erhaltungsgrad (EHG) der Art <sup>4</sup>	掛	В			
Lebensräume der Art <sup>5</sup>	4	866 ha			
Zielformulierung		Erhalt stabiler Brutvorkommen insbesondere durch den Erhalt von reich strukturierten Wäldern mit Altholzbeständen und -inseln, mit unterschiedlichen Altersklassen ohne großflächige Kahlschläge und ohne weitere Zerschneidung des Lebensraumes (beispielsweise durch Straßen- oder Wegebau). In den Verbreitungsgebieten befinden sich besonders geeignete, störungsarme, beruhigte Brut-, Nahrungs- und Ruheräume in strukturreichen Beständen.			
Erhaltungsziel aufgrund des Verschlechte- rungsverbotes entspricht der aktuell er- mittelten Lebensraumflä- che		Erhaltung von ca. 866 ha Altholzbeständen der Baumartengruppen Buche, Fichte, Kiefer (mind. 100-jährig; B° mind. 0,3).			
Wiederherstellungs- ziel aufgrund des Verschlechterungs- verbotes aufgrund von	(ĝ)	☐ Flächenverlust ☐ ungünstiger GEHG			
Freiwillige Entwick-		-			
Ziel-EHG	1	В			
Ziel-Flächengröße	4	Erhaltung von ca. 866 ha strukturreicher (Laub-)mischwälder im Altholz als Lebensraum des Schwarzspechtes			
Maßnahmen					

Waldarten: Stichtag letzte Forsteinrichtung
Offenlandarten: Jahr der Luftbildinterpretation bzw. der letzten Biotopkartierung

Erhaltungsgrad der Art gem. Fachgutachten bzw. SDB

Frmittelte Lebensraumfläche zum Referenzzeitpunkt

Qualitative Erhaltungsziele (bspw. in Anlehnung an VO)

Quantitative Erhaltungsziele (entspricht i.d.R. Nr. 3)

Wiederherstellungsziele bei "echter" Verschlechterung der Lebensräume. Eine "echte" Verschlechterung, die ausgeglichen werden muss, besteht nur bei unzureichender Pflege oder Bewirtschaftung. Dies kann bei Überlagerung mit FFH/NSG vorkommen. In EU-VSG ohne Überlagerung liegt dies i.d.R. nicht vor, da es sich um Ersterfassungen handelt.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Erhaltungsgrad gemäß Bewertung aus 2014 nach Bohlen & Burdorf [Quelle Fachgutachten]

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Lebensräume: Altholzbestände der Baumartengruppen Buche, Fichte, Kiefer im Alter > 100

- Freiwillige Entwicklungsziele, die über die N2000-Verpflichtungen hinausgehen
- Ziel-Erhaltungsgrad ist der jeweils höchste Wert aus den Vorgaben der Sicherungs-VO, dem SDB bzw. der ersten qualifizierten Gebietserfassung. Der Ziel-EHG ist immer mindestens B.
- 🕸 Ziel-Flächengröße entspricht i.d.R. der Lebensraumfläche zum Referenzzeitpunkt

## 2.4 Maßnahmenplanung

Aus den beschriebenen Erhaltungszielen für die jeweiligen Arten werden konkrete, notwendige und verpflichtende sowie freiwillige Maßnahmen für das Gebiet abgeleitet. Die Maßnahmenplanung richtet sich in erster Linie nach den festgesetzten Verboten und Beschränkungen für die Forstwirtschaft aus den relevanten Schutzgebiets-Verordnungen, den Vorgaben des Regierungsprogramms LÖWE+, den Hinweisen aus den VZH des NLWKN sowie weiteren verbindlichen NLF-internen Vorgaben (z.B. Vogelschutz-Merkblatt).

Regelungen aus den Schutzgebietsverordnungen sind grundsätzlich in der Einzelplanungs-Tabelle dargestellt. Dies gilt nicht für Regelungen wie bspw. Jagdbeschränkungen, Drohneneinsatz usw. Daher sind die Schutzgebietsverordnungen vor jeder konkreten Maßnahmenumsetzung durch das Forstamt zu prüfen.

Die Verortung der jeweiligen Maßnahmenflächen erfolgt durch die Maßnahmenkarten (Anlagen des BWP). Jede Waldeinteilungsfläche ist mit mindestens einer Maßnahme beplant. Erfolgt die Umsetzung weiterer, zusätzlicher Maßnahmen, sind diese in weiteren Karten dargestellt. Die Maßnahmenplanung ist zusätzlich in der Einzelplanungstabelle (Anlage des BWP) einsehbar. Den Maßnahmen werden Prioritäten zugeordnet, die ebenfalls in der Einzelplanungstabelle enthalten sind. Mit "Priorität 1" belegte Maßnahmen sind verpflichtend und zeitnah umzusetzen. Mit "Priorität 2" beplante Maßnahmen sind verpflichtend, aber ggf. erst zu einem späteren Zeitpunkt in der Planungsperiode umzusetzen. Mit "Priorität 3" beplante Maßnahmen sind freiwillig bzw. stehen unter Finanzierungsvorbehalt und werden daher ggf. erst in den kommenden Jahrzehnten umgesetzt.

# 2.4.1 Allgemeingültige Planungsvorgaben gem. Regierungsprogramm LÖWE+ sowie selbstverpflichtende Regelungen der NLF

Folgende Maßnahmen sind für alle NLF-Flächen der EU-VSG verbindlich und werden daher in den jeweiligen Einzelplanungstabellen der BWP nicht weiter aufgeführt.<sup>6</sup>

# a) Baumartenwahl in den Vogelschutzgebieten der Niedersächsischen Landesforsten

Die Ziele der langfristigen Waldentwicklung und damit der Entwicklung der Anteile auch zukünftig standortgerechter Baumarten in den Niedersächsischen Landesforsten ergeben sich aus der jeweils aktuell gültigen Betriebsanweisung und werden in regelmäßigen Abständen an die aktuellen Erkenntnisse (insb. der Klimawandelfolgenforschung) mit dem Ziel der Entwicklung klimaanpassungsfähiger, resilienter Wälder adaptiert. Die Erfordernisse im Hinblick auf die artspezifischen Lebensraumansprüche der maßgeblichen Arten in den EU-Vogelschutzgebieten und den daraus ableitbaren nachhaltigen Baumartenanteilen finden dabei unter Bezug auf den gebietsspezifischen Ausgangszustand eine besondere Berücksichtigung.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Gesetzliche Vorgaben sind in kursiv dargestellt; NLF-verbindliche Regelungen sind in Normalschrift geschrieben.

# b) Habitatbaum- und Totholzkonzept

<u>Habitatbäume</u> (Horstbäume, Stammhöhlenbäume, Bäume mit erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen oder sonstige für den Artenschutz besonders wertvolle Bäume sowie besondere Baumindividuen) werden generell auch außerhalb von Habitatbaumflächen erhalten und sollen dauerhaft markiert werden. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen oder aus Gründen des Forst- bzw. des Arbeitsschutzes gefällte Habitatbäume verbleiben im Bestand.

Für eine Verbesserung des flächigen <u>Totholz</u>angebots soll zudem stehendes Totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfegrundsätzlich nicht genutzt werden, soweit Waldschutzgesichtspunkte dies nicht erforderlich machen. Aus Gründen der Verkehrssicherung oder des Arbeitsschutzes gefällte Totholzbäume verbleiben im Bestand. Zusätzlich ist liegendes Totholz zu belassen.

Zusätzlich werden auf Einzelbestandsebene zudem grundsätzlich im Jahrzehnt folgende Maßnahmen zur Totholznachlieferung umgesetzt:

- Durchforstungen im Laubholz: Mindestens 3 vollständige Kronen pro ha oder adäquate Menge natürlichen Totholzes belassen.
- Zielstärkennutzungen im Laubholz: Mindestens 2 vollständige Kronen pro ha belassen. Da die zu belassenden Kronen u. U. Folgearbeiten stören, können alternativ auch einzelne, qualitativ schlechte Stammstücke belassen werden.

Eine angemessene räumliche Konzentration des Totholzes unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit, der Lage und der Erschließung, ist <u>sinnvoll</u>.

# c) Sonderbiotope

"Sonderbiotope sollen als Lebensstätten seltener Lebensgemeinschaften, Pflanzen- oder Tierarten erhalten und entwickelt werden." (LÖWE+ S. 38). "Darüber hinaus sind die durch das Naturschutzgesetz besonders geschützten Biotope zu erhalten." (LÖWE+ S. 15).

Entlang von Bachläufen und in Quellbereichen werden grundsätzlich Baumarten der potentiell natürlichen Waldgesellschaft begünstigt und Nadelholz zurückgedrängt, sofern diese noch nicht natunah ausgeprägt sind. Bachläufe und Quellbereiche werden grundsätzlich nicht durchquert oder befahren. Ausnahmen können rechtmäßige Querungsbauwerke (z.B. Furten) sein.

# d) Waldstruktur

Kleine, natürlich entstandene Bestandeslücken sollen nicht bepflanzt werden und der natürlichen Sukzession dienen.

#### e) Waldinnen- und Waldaußenränder<sup>7</sup>

Waldaußenränder und Waldinnenränder haben eine erhebliche Bedeutung für den Naturschutz und das Landschaftsbild. Zahlreiche Arten sind an den Übergang von Wald zu offeneren Lebensräumen gebunden. Durch ihre linienhafte, verbindende Form haben Waldränder zugleich eine große Bedeutung für den Biotopverbund.

Um die zahlreichen Funktionen der Waldränder optimal zu erfüllen, soll ihnen eine ausreichende Fläche gewährt werden, auf der sich heimische Kraut-, Strauch- und Baumarten in einem stufigen, ansteigenden Aufbau entwickeln können. Diese Strukturen sind im Zuge der Bewirtschaftung konsequent zu pflegen. Pflegeeingriffe sind auf den Schutz der konkurrenzschwächeren Pflanzenarten auszurichten.

Veitere Hinweise zur Pflege von Waldrändern siehe NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTVERWALTUNG (1977): MERKBLATT NR. 3 - WALDRÄNDER

Die Habitatkontinuität alter Waldränder ist zu sichern. Natürliche Waldränder, wie zum Beispiel entlang von Gewässern oder Mooren, sollen der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.

Wegeseitenräume sind wichtige Strukturen für zahlreiche Arten. Sofern eine Pflege erforderlich ist, ist grundsätzlich eine späte Mahd dem Mulchen vorzuziehen. Die Unterhaltung findet idealerweise jahrweise und wechselseitig unter Aussparung blühender Stauden statt.

# f) Vogelschutzmerkblatt

Die Regelungen zum Brutzeitschutz werden gemäß Vogelschutzmerkblatt der NLF (1992) beachtet. Dort ist für bestimmte Vogelarten angegeben, zu welchem Zeitraum und in welchem Radius eine Schutzzone um besetzte Höhlen/Horste einzuhalten ist, in der jegliche Störungen zu unterbleiben haben. Außerdem ist eine ganzjährige Schutzzone angegeben, in der starke Veränderungen der Horstumgebung unterbleiben müssen.

# g) Brut- und Setzzeit (BSZ)

Für die gesamten NLF-Flächen gilt:

Die Brut- und Setzzeit gilt vom 01.04. bis zum 15.07. (§33 Abs. 1 NWaldLG).

## Holzernte:

- Endnutzungen sollten grundsätzlich wegen des üblicherweise höheren Strukturreichtums älterer Bestände außerhalb der BSZ durchgeführt werden.
- Maßnahmen ausschließlich an Bestandesrändern, insb. zur Verkehrssicherung (außer bei Gefahr in Verzug) sollen in der BSZ unterbleiben.
- Das Rücken und die Holzabfuhr können ungeachtet der BSZ stattfinden, wenn dies wegen drohender Entwertung, aufgrund von Sturm- oder anderen Schadereignissen (Forstschutz) und/oder aus Gründen des Bodenschutzes erforderlich ist.

#### Brennholzselbstwerbung:

 Von der Brennholzselbstwerbung im Bestand ist während der BSZ abzusehen. Die Abfuhr des am Weg außerhalb von Horstschutzzonen bereitgestellten Brennholzes ist ganzjährig möglich.

# Energieholzerzeugung:

• Innerhalb von Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten und an Waldaußenrändern wird in der BSZ kein Energieholz gehackt.

<u>Zusätzlich gilt in den Altholzbeständen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FuR-Flächen):</u> Die zeitliche Beschränkung der Holzernte und Pflege gilt vom 1.03. bis 31.08.

# 2.4.2 Umsetzung der Anforderungen an Habitatbäume und Altholz für maßgebliche Gebietsbestandteile gemäß Schutzgebiets-VO bzw. USE-Erlass

Grundsätzlich wird für die Herleitung der Flächenanteile der Habitatbaumflächen und der Flächen zur Sicherung des Altholzanteiles der Flächenumfang und der Gesamterhaltungsgrad der einzelnen Arten bzw. ihrer Lebensraumflächen aus der Basiserfassung und der Schutzgebiets-VO herangezogen.

Im folgenden ist beispielhaft die Umsetzung anhand der Regelungen des USE-Erlasses dargestellt. Sollte die Schutzgebiets-VO andere Größen benennen, sind diese anzuwenden.

Planungsgrundsatz für die Umsetzung der Anforderungen für maßgebliche FuR (gem. USE):

Für die FuR der im Erlass genannten Spechtarten sind 3 Habitabäume je ha FuR-Fläche festzusetzen. Dabei wird die Maßgabe von 3 Habitatbäumen in 3 % Habitatbaumfläche umgesetzt. Beim Fehlen von Altholz werden 5% der Fläche ab der dritten Durchforstung als Habitatbaumanwärterfläche dauerhaft markiert.

Für die Altholzsicherung sind 20% Altholzfläche je ha FuR-Fläche auszuweisen. Dies erfolgt als 10-jährige Hiebsruhefläche. Auf die Flächen für die Altholzsicherung werden Habitatbaumflächen angerechnet, sofern sie >100 Jahre (bzw. >60 Jahre bei ALn) alt sind.

#### 2.4.3 Definitionen der Standardmaßnahmen

Die im Folgenden aufgeführten SDM kommen nicht zwingend in allen EU-VSG vor. Außerdem werden einige SDM nur in FFH-Gebieten für LRT-Flächen vergeben.

## Nr. 29 Keine Holzentnahme/Pflege vom 01.03. bis 31.08. (FuR außerhalb LRT)

**Ziel:** Altholzbestände der Flächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FuR<sup>8</sup>) sollen seltenen und empfindlichen Waldvogel- und Fledermausarten eine ungestörte Fortpflanzungszeit ermöglichen.

**Maßnahme:** In Altholzbeständen der FuR sind die Holzernte und Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August grundsätzlich untersagt. Die Holzentnahme und Pflege sind in diesem Zeitraum nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde möglich. Der B° nicht unter 0,3 abzusenken.

**Erläuterung:** Zu den FuR-Flächen zählen Bestände, die sich aufgrund ihres Altholz-Status (mind. 100j. bzw. 60j. und B° mind. 0,3) und ihrer Hauptbaumartengruppe(n) als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die im Schutzgebiet maßgeblichen Fledermaus- und/oder Spechtarten (Grau-, Mitteloder Schwarzspecht bzw. Großes Mausohr, Bechstein-, Teich- und Mopsfledermaus) eignen. Die SDM 29 wird für Altholzbestände der FuR in reinen Vogelschutzgebieten (ohne FFH-Überlagerung) bzw. in FFH-Gebieten, die kein LRT sind, vergeben, für die nicht bereits eine der SDM 34 bis 39 geplant ist.

20% der Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Gebiets werden über die SDM 34 bis 39 gesichert. Sie dienen der Altholz- und Habitatbaumsicherung für insbesondere an Altholz gebundene Arten.

# Nr. 30 Bestände mit kulturhistorischer Nutzungsform

**Ziel:** Ziel ist der langfristige Erhalt bzw. die Entwicklung von Strukturen der Nieder-, Mittel- und Hutewälder zur Förderung der an diese Nutzungsformen angepassten lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten.

**Maßnahme:** Da die Gegebenheiten dieser Wälder stark voneinander abweichen können, werden die Maßnahmen gebietsspezifisch festgelegt und in einem Gesamtkonzept bzw. der flächenbezogenen Maßnahmenplanung festgehalten.

# Nr. 31 <u>Junge und mittelalte Bestände in regulärer Pflegedurchforstung</u> (nur LRT-Flächen)

**Ziel:** Ziel ist die waldbauliche Förderung des verbleibenden Bestandes und soweit möglich, Aufbau bzw. Entwicklung sowie Förderung ungleichförmiger Bestandesstrukturen zugunsten der LRT-typischen Baumarten.

Um sich entwickelnde Bestandes- und Habitatstrukturen zu erhalten, sollen Mischbaumarten und ein angemessener Anteil an Habitatbaumanwärtern gefördert werden.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Die Definition der F&R erfolgt nach dem Leitfaden "NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern Leitfaden für die Praxis" für die Arten des USE; MU, ML; Februar 2018, s. auch Kap. 2.3.1 Fußnote 3

In Buchenwäldern ist auf einen angemessenen Flächenanteil von geschlossenen Bestandesteilen ohne Vorverjüngung zu achten.

**Maßnahme:** Standraumerweiterung bei der Pflege des Bestandes nach LÖWE und den Betriebsanweisungen bzw. Merkblättern und damit die Begünstigung einer guten Kronenausbildung der verbleibenden Z-Bäume.

Im Jahrzehnt werden die Bestände max. 1- bis 2-mal durchforstet.

Ferner werden im Zuge der Maßnahme die zur pnV gehörenden Neben- bzw. Mischbaumarten gefördert und ausreichend Habitatbaumanwärter (z.B. Protze oder Zwiesel) erhalten.

**Erläuterung:** Die Maßnahme ist für alle "Wald-LRT-Bestände" (unter 100-jährig) (unter 60 Jahre beim ALn) anzuwenden, die nicht anders beplant werden.

Rd. 50% der Fläche, der im Jahrzehnt ins Altholz übergehenden Bestände, sollen mit einem  $B^{\circ} \ge 0.8$  ins Altholzalter wachsen.

# Nr. 32 Altbestände in Verjüngung (Schattbaumarten) (nur LRT-Flächen)

**Ziel:** Ziel ist die Entwicklung von mehrschichtigen, ungleichaltrigen und strukturierten Beständen mit zeitlich und flächig gestaffelter Einleitung einer langfristigen Verjüngung der Bestände mit ausschließlich LRT- typischen Baumarten.

**Maßnahme:** Die Verjüngung der Altbestände erfolgt, wo es noch möglich ist, grundsätzlich in Femeln und orientiert sich am Buchen-Merkblatt ("Entscheidungshilfen zur Behandlung und Entwicklung von Buchenbeständen").

Die Anlage von Femeln dient der langfristigen Verjüngung der Bestände mit ausschließlich LRT - typischen Baumarten. Dieser Prozess soll sich möglichst über mindestens fünf Jahrzehnte erstrecken. Dabei sollen, so lange wie möglich, geschlossene und unverjüngte Bestandesteile (B° mind. 0,8) erhalten bleiben.

In Altholzbeständen, die aufgrund ihrer Struktur noch nicht zur Verjüngung anstehen, finden normale Pflegedurchforstungen (analog SDM 31) statt.

**Erläuterung:** Diese Maßnahme ist für alle Altholzbestände (über 100-jährig) der Buchen-LRT anzuwenden, sofern sie über die 20% gesicherten Altholzflächen (SDM 34 oder 36) hinaus vorhanden sind.

Durch konsequente Zielstärkennutzung in den vergangenen Jahrzehnten weisen viele Altholzbestände nicht die angestrebte Struktur auf. Diese Bestände werden dennoch hier mitgeführt, solange der verbleibende Altholzanteil ausreichend groß ist (mind. 30% Überschirmung).

# Nr. 33 Altbestände mit Verjüngungsflächen (Lichtbaumarten) (nur LRT-Flächen)

**Ziel:** Ziel im Rahmen der langfristigen (Eichen-) Verjüngung ist eine günstige Verteilung der verschiedenen Altersphasen im Bestand, bei Vermeidung großflächiger Altersklassenbestände sowie der Erhalt von strukturreichen Uraltbäumen, Horst- und Höhlenbäumen und Totholz. Zudem sollten ausreichend lichten Strukturen geschaffen und standorttypischen Misch- bzw. Begleitbaumarten erhalten werden.

**Maßnahme:** Die Verjüngung der Bestände erfolgt grundsätzlich in Lochhieben (max. 0,2 ha; s.u.) und soll sich über mindestens fünf Jahrzehnte erstrecken

Wegen der angestrebten Langfristigkeit werden maximal 20% der mit der SDM 33 beplanten jeweiligen LRT-Fläche im Jahrzehnt in Kultur gebracht. Die maximale Gesamtgröße der Kulturflächen wird im Plan benannt. Naturverjüngung wird dort, wo es möglich ist, bevorzugt. Auf der verbleibenden

Altholzbestandsfläche erfolgen Pflegedurchforstungen zur Förderung der Eiche bzw. der sonstigen LRT-typischen Lichtbaumarten. Dabei sollen vorrangig Schattbaumarten entnommen werden. Bei Eichen-LRT orientiert sich die SDM 33 mit Ausnahme der Größe der Verjüngungsflächen am Eichen-Merkblatt ("Behandlung der Eiche in Natura 2000-Gebieten").

In Altholzbeständen, die aufgrund ihrer Struktur noch nicht zur Verjüngung anstehen, finden normale Pflegedurchforstungen (analog SDM 31) statt.

**Erläuterung:** Diese Maßnahme ist für alle Altholzbestände (Ei, ALn, ALh, Ki) anzuwenden, sofem sie über die 20% gesicherten Altholzflächen hinaus vorhanden sind: LRT 9160, 9170, 9190, 91F0 oder 91T0: (über> 100-jährig) der Eichen-LRT; LRT 91D0 oder 91E0: (bzw. >über 60-jährig)

Größere Verjüngungsflächen sind mit Zustimmung der UNB möglich bzw. wenn die jeweilige Schutzgebiets-Verordnung größere Verjüngungsflächen vorsieht.

# Nr. 34 Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe) (nur LRT-Flächen)

**Ziel:** Zum Nachweis des benötigten Altholzanteils (nach der jeweiligen Schutzgebiets-Verordnung oder des Unterschutzstellungserlasses) verbleiben, je nach Erhaltungsgrad, mind. 20% der jeweiligen LRT- Flächen (EHG B), die über 100-jährig sind, im kommenden Jahrzehnt in Hiebsruhe.

**Maßnahme:** Eingriffe in den oder zu Gunsten des Hauptbestandes unterbleiben. Pflege im Nachwuchs ist bei waldbaulicher Dringlichkeit zugunsten von LRT-typischen Licht-Baumarten (z.B. BAh, VKir, Es) möglich. Die wirtschaftliche Nutzung von Kalamitätsholz (z.B. durch Sturm, Käfer...) ist nach Information der UNB und im Abstimmung mit dem WÖN möglich.

Eine günstige Verteilung dieser Hiebruheflächen wird angestrebt.

**Erläuterung:** Anders als bei den auf Dauer ausgewählten Habitatbaumflächen (SDM 37 und 38) gilt die Maßnahme nur für den aktuellen 10-jährigen Planungszeitraum. In der darauffolgenden Periode können die Flächen in die Verjüngungsphase (Maßnahme SDM Nr. 32) übergehen, sofern entsprechend geeignete neue Flächen in die Altholzphase nachgerückt sind. Ein Verbleib der Fläche in der SDM 34 ist über mehrere Jahrzehnte möglich.

Habitatbaumflächen und Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind.

Sofern Altholzbestände nicht in ausreichenden Anteilen vorhanden sein sollten, werden jüngere Bestände als Hiebsruheanwärterflächen ausgewählt und von Durchforstungen ausgenommen.

# Nr. 35 Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe), Pflegetyp (nur LRT-Flächen)

**Ziel:** Zum Nachweis des benötigten Altholzanteils (nach der jeweiligen Schutzgebiets-Verordnung oder des Unterschutzstellungserlasses) verbleiben, je nach EHG, mind. 20% der jeweiligen LRT - Flächen (EHG B), die über 100-jährig sind, im kommenden Jahrzehnt in Hiebsruhe.

**Maßnahme:** Pflege im Zwischen- und Hauptbestand sind zugunsten von LRT-typischen Baumarten bzw. Lichtbaumarten möglich. Bei Bedarf erfolgen Eingriffe zur Förderung der Eiche bzw. sonstiger Lichtbaumarten. Dabei sollen vorrangig Schattbaumarten gefällt werden.

Eingeschlagenes Nadelholz kann genutzt werden. Die wirtschaftliche Nutzung von Kalamitätsholz (z.B. durch Sturm, Käfer...) ist nach Information der UNB und im Abstimmung mit dem WÖN möglich.

Eine günstige Verteilung dieser Hiebruheflächen wird angestrebt.

**Erläuterung:** Anders als bei den auf Dauer ausgewählten Habitatbaumflächen (SDM 37 und 38) gilt die Maßnahme nur für den aktuellen 10-jährigen Planungszeitraum. In der darauffolgenden Pe-

riode können die Flächen in die Verjüngungsphase (Maßnahme SDM 33) übergehen, sofern entsprechend geeignete neue Flächen in die Altholzphase nachgerückt sind. Ein Verbleib der Fläche in der SDM 35 ist über mehrere Jahrzehnte möglich.

Habitatbaumflächen und Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind.

Sofern Altholzbestände nicht in ausreichenden Anteilen vorhanden sein sollten, werden jüngere Bestände als Hiebsruheanwärterflächen ausgewählt und von Durchforstungen ausgenommen.

# Nr. 36 Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe), Artenschutz

**Ziel:** 20% der Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten<sup>9</sup> des Gebiets werden gesichert.

Sie dienen der Altholzsicherung für insbesondere an Altholz gebundene Arten (Grau-, Mittel- oder Schwarzspecht bzw. Großes Mausohr, Bechstein-, Teich- und Mopsfledermaus).

**Maßnahme:** Im Planungszeitraum erfolgen nur schwache Pflegeeingriffe, bei denen vorrangig Baumarten entnommen werden, die nicht der PNV entsprechen (ggf. auch zur Förderung heimischer Eichenarten). Der Schlussgrad der Bestände soll dabei nicht dauerhaft abgesenkt werden.

**Erläuterung:** Die Flächen der SDM 34 und 35 "Altholzanteile sichern, Hiebsruhe" sowie der SDM 37 und 38 "Habitatbaumfläche" aus dem LRT- Schutz werden angerechnet. Gleichermaßen werden Naturwälder angerechnet, sofern sie Altholz sind.

Sofern Altholzbestände nicht in ausreichenden Anteilen vorhanden sein sollten, werden jüngere Bestände als Hiebsruheanwärterflächen ausgewählt und von Durchforstungen ausgenommen.

# Nr. 37 Habitatbaumfläche, Prozessschutz

**Ziel:** Die Flächen dienen der Erhaltung und Anreicherung von Habitatbäumen und Totholz im jeweiligen LRT und dem Schutz natürlicher Prozesse, auch unter Artenschutzaspekten.

Zusätzlich erfolgt hierdurch der Nachweis von Habitatbäumen und Altholzanteilen, welche, je nach EHG (5% im EHG ,B'), durch die jeweilige Verordnung oder den Unterschutzstellungserlass gefordert werden

**Maßnahme:** Mindestens 5% der kartierten LRT- Fläche, die über 100-jährig sind und noch weitgehend geschlossen sind (im Idealfall B°>0,7), werden ausgewählt und als Prozessschutzfläche dauerhaft der natürlichen Sukzession überlassen.

Die Verkehrssicherung ist wie im Naturwald zu handhaben (ggf. gefällte Bäume verbleiben im Bestand).

Eine Erstinstandsetzung in NWE10 (10% Natürliche Waldentwicklung) -Flächen ist bis 31.12.2025 im Einzelfall möglich. (Sonderfall, der im Rahmen der Planung von Einzelmaßnahmen zu dokumentieren ist).

**Erläuterung:** Die Flächen sollen eine Mindestgröße von 0,3 ha aufweisen; eine günstige Verteilung dieser Flächen wird in Abhängigkeit des vorhandenen Potenzials angestrebt.

Sofern Habitatbaumflächen in den Altholzbeständen nicht in ausreichender Größe vorhanden sein sollten, werden jüngere Bestände als Habitatbaumanwärterflächen ausgewählt und von Durchforstungen ausgenommen.

Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind.

Eine Anwendung der Maßnahme außerhalb von LRT-Flächen (z.B.: NWE10) ist möglich, dann darf jedoch keine Anrechnung dieser Maßnahme auf die Habitatbaumfläche für LRT erfolgen.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Die Definition der F&R erfolgt nach dem Leitfaden "NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern Leitfaden für die Praxis"; MU, ML; Februar 2018, s. auch Kap. **Definition der Habitate**2.3.1 Fußnote 3

# Nr. 38 Habitatbaumfläche, Pflegetyp

**Ziel:** Ziel ist, insbesondere in Eichen-LRT-Beständen, die Erhaltung und Anreichung von Habitatbäumen und Totholz insbesondere von Alteichen und ggf. anderer Lichtbaumarten bis zu ihrem natürlichen Zerfall auch unter Artenschutzaspekten.

Zusätzlich erfolgt hierdurch der Nachweis von Habitatbäumen und Altholzanteilen, welche, je nach EHG (5% im EHG,B'), durch die jeweilige Verordnung oder den Unterschutzstellungserlass gefordert werden.

**Maßnahme:** Mindestens 5% der kartierten LRT-Flächen, die über 100-jährig sind, werden bis zum Zerfall der Zielbaumart (i.d.R. Eiche) ausgewählt.

Bei Bedarf erfolgen Eingriffe zur Förderung bzw. Erhalt der Eiche bzw. sonstiger Lichtbaumarten. Solange es aus Sicht des Arbeitsschutzes möglich und auf Grund der Konkurrenzsituation erforderlich ist, werden die, die Lichtbaumarten bedrängenden Bäume (ggf. auch Bäume des Hauptbestandes) eingeschlagen.

Eingeschlagenes Nadelholz kann genutzt werden.

Eingeschlagenes Laubholz soll zur Totholzanreicherung im Bestand verbleiben. In Ausnahmefällen kann die Verwertung des Holzes z.B. aus Forstschutzgründen oder zur Sicherung der Habitatkontinuität notwendig sein. Die Nutzung erfolgt unter Beteiligung der Försterlnnen für Waldökologie und in Schutzgebieten mit bestehender Planung nur nach Abstimmung mit der zuständigen UNB.

Im Turnus der FE werden die erforderlichen Maßnahmen unter Beteiligung der FörsterInnen für Waldökologie festgelegt. Die Hiebsmaßnahmen sind mit ihnen abzustimmen

**Erläuterung:** Die Flächen sollen eine Mindestgröße von 0,3 ha aufweisen, eine günstige Verteilung dieser Flächen wird angestrebt.

Sofern Habitatbaumflächen in den Altholzbeständen nicht in ausreichender Größe vorhanden sind, werden jüngere Bestände als Habitatbaumanwärterflächen ausgewählt und von Durchforstungen ausgenommen (Pflegeeingriffe wie oben beschrieben sind möglich).

Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind.

Eine Anwendung der Maßnahme außerhalb von LRT-Flächen ist möglich, dann darf jedoch keine Anrechnung dieser Maßnahme auf die Habitatbaumfläche für LRT erfolgen.

### Nr. 39 Naturwald

**Ziel:** Ziel ist der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Prozesse (Sukzession) und die Durchführung von Naturwaldforschung der NW-FVA.

**Maßnahme:** Die Naturwälder werden dauerhaft der natürlichen Sukzession überlassen (siehe SDM37). Nutzungen finden nicht statt.

**Erläuterung:** Diese Flächen sind i.d.R. Teil der Naturwaldforschungskulisse der NW-FVA Göttingen. Meist sind es größere Komplexe von 30 ha und mehr. Mitgeführt werden als Sonderfall Naturwälder, deren Betreuung die NW-FVA zwischenzeitlich aufgehoben hat. Verkehrssicherung ist möglich, die Biomasse verbleibt grundsätzlich im Bestand.

Die Naturwaldflächen werden, sofern sie Altholz sind, mit zur Sicherung der Anforderungen an den Altholzanteil und die Habitatbäume, die sich aus der jeweiligen Schutzgebiets-Verordnung oder dem Unterschutzstellungserlass ergeben, für den jeweiligen Wald- LRT herangezogen.

### 3 Sonstige Regelungen

### 3.1 Finanzierung

Die mit den BWP vorgesehenen Waldnaturschutzmaßnahmen werden, sofern sie im Rahmen der regulären waldbaulichen Standards des LÖWE+-Programms liegen, von den Niedersächsischen Landesforsten im Produktbereich 1 ausschließlich aus eigenen unternehmerisch erzielten Einnahmen verwirklicht.

Die mit diesem Bewirtschaftungsplan vorgesehenen Waldnaturschutzmaßnahmen werden, sofern sie einen Mehraufwand gegenüber dem LÖWE-Waldbau bedeuten, von den Niedersächsischen Landesforsten im Produktbereich 2 "Schutz und Sanierung" verwirklicht. Für den Produktbereich 2 stehen in begrenztem Umfang und in Abhängigkeit von der Höhe der jährlichen Festsetzung Finanzmittel des Landes Niedersachsen zu Verfügung.

Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel für den Produktbereich 2 sollte die Umsetzung von kostenintensiven Maßnahmen (z.B. großflächige Wiedervernässungen) über eine Fremdfinanzierung erfolgen.

Für freiwillige Maßnahmen, die über naturschutzrechtliche Verpflichtungen (z. B. Natura 2000, §30/§24-Biotope) hinausgehen, stehen diese Mittel nur in beschränktem Umfang zur Verfügung. Hierzu zählen z.B. Maßnahmen, die sich aus einer Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang ergeben. Die Finanzierung solcher Maßnahmen kann z.B. über die Bereitstellung von Kompensationsdienstleistungen oder eine Beteiligung an Förderprojekten bzw. Kooperationen mit den zuständigen Behörden möglich sein.

### 3.2 Verlängerungsklausel

Zum Ende der Planungsperiode ist zu prüfen, ob eine erneute Kartierung und Neuplanung notwendig erscheint oder ob die vorliegende Planung noch immer als zielführend angesehen wird und damit weiterhin Bestand hat. Eine erneute Kartierung kann erforderlich sein, sofern sich die natürlichen Gegebenheiten im Schutzgebiet bspw. infolge des Klimawandels oder erheblicher Schadereignisse so stark verändert haben, dass eine erneute Kartierung gegenüber der Vorkartierung voraussichtlich zu gravierend anderen Ergebnissen führen wird. Ist eine erneute Kartierung nicht notwendig, findet eine reine Überprüfung und ggf. Anpassung der Maßnahmenplanung statt. Im Einzelfall (z.B. bei 100% NW oder Prozessschutzflächen) wird grundsätzlich keine Aktualisierung der BWP nach zehn Jahren erfolgen.

#### 4 Literaturverzeichnis

Drachenfels O. v. (März 2021). Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. (K. u. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Hrsg.).

ML, & MU. (Februar 2018). *Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern, Leitfaden für die Praxis.* Hannover.

FNR BB	BNR	Abt.	Uabt.	Ufl.	SE	FF N		NSG	LSG	VSG	SOSG	Polynr.	FFH LRT	Biotoptyp	Maßnahmen- typ	Nr.	Maßnahme Text (Bogen#)	Verpflichtung (Bogen#)	Priorität (Bogen#)
456	9	2494	Α	0		0 (	0	WE212	X000	14	X000	18	3 0	WZF	SDM 1	10	Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten (1)		3 (1)
456	9	2494	Α	0		0 (	0	WE212	X000	14	X000	42	0	WZF	SDM 1	10	Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten (1)		1 (1)
456	9	2494	Α	0		5 (	0	WE212	X000	14	X000	14		WZF	SDM 1	10	Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten (1)		2 (1)
456	9	2494	Α	0		2 (	0	WE212	X000	14	X000	38	3 0	FGZ	SDM 1	10	Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten (1)		2 (1)
456	9	2494	Α	0		0 (	0	WE212	X000	14	X000		0	WVP	SDM 1	10	Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten (1)		1 (1)
456	9	2494	Α	0		0 (	0	WE212	X000	14	X000	36	7120	MPF	SDM 1	10	Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)
456	9	2494	Α	0		0 (	0	WE212	X000	14	X000		7120	MPF	SDM 1	10	Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)
456	9	2494	Α	0		0 (	0	WE212	X000	14	X000	29		WZF	SDM 1	10	Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten (1)		1 (1)
456	9	2494	Α	0		2 (	0	WE212	X000	14	X000	15	0	WVP	SDM 1	10	Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten (1)		1 (1)
456	9	2494	Α	0		5 (	0	WE212	X000	14	X000	42	0	WZF	SDM 1	10	Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten (1)		1 (1)
456	9	2494	Α	0		0 (	0	WE212	X000	14	X000	27	7120	MPF	SDM 1	10	Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)
456	9	2494	Α	0		0 (	0	WE212	X000	14	X000	44	1 0	WZF	SDM 1	10	Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten (1)		1 (1)
456	9	2494	Α	0		2 (	0	WE212	X000	14	X000	45	0	WVP	SDM 1	10	Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten (1)		1 (1)
456	9	2494	Α	0		5 (	0	WE212	X000	14	X000	2	0	WVP	SDM 1	10	Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten (1)		1 (1)
456	9	2494	В	0		0 (	0	WE212	X000	14	X000	36	7120	MPF	SDM 1	10	Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)
456	9	2494	В	0		0 (	0	WE212	X000	14	X000	33	3 0	WVP	SDM 1	10	Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)
456	9	2494	В	0		0 (	0	WE212	X000	14	1 X000	55	0	WVP	SDM 1	10	Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)
456	9	2494	В	0	2	0 0	0	WE212	X000	14	_		7120	MGF	SDM 1	10	Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)
456	9	2494	В	0			0	WE212	X000	14	_		7120	MPF	SDM 1	10	Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)
456	9	2494	В	0	1		0	WE212	X000	14	_		7120	MPF	SDM 1	10	Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)
456	9	2494	В	0	1		0	WE212	X000	14	_		7 7120	MGF	SDM 1	10	Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)
														_			Förderung von Habitatbäumen durch Rücknahme von		. ,
456	9	2494	В	0		0 (	0	WE212	X000	14	X000	40	0	WPB	SDM 1	50	Bedrängern (1)		2 (1)
456	9	2494	В	0			0	WE212	X000	14			7 0	WVP	SDM 1	10	Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten (1)		2 (1)
456	9	2494	В	0		0 0	_	WE212	X000	14	_		7120	MGF	SDM 1	10	Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)
456	٥	2494	В	0	_		0	WE212	X000	14	+		7 7120	MPF	SDM 1	10	Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1(1)
456	9	2494	В	0			0	WE212	X000	14			7120	MPF	SDM 1	10		Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1(1)
	9	2494	_	0	-		0	WE212	X000	14	_	<b>+</b>		WVP	SDM 1		Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten (1)	Littatungsmasnamme (verpmentend) (1)	
456	9		В	0	1		0	WE212		+			2 0			10	Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten (1)		1 (1)
456	9	2494	В				_		X000	14	+		0	VOW	SDM 1	17	Eigendynamische Entwicklung im Planungszeitraum (1)	Fulsaltana and Construct Constitution (1)	2 (1)
456	9	2494	В	0			0	WE212	X000	14	_		7120	MGF	SDM 1	10	Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)
456	9	2494	В	0	_		0	WE212	X000	14	_		7120	MPF	SDM 1	10	Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)
456	9	2494	В	0		0 (		WE212	X000	14	_		7120	MPT	SDM 1	5	Biotope von Gehölzbewuchs freihalten (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)
456	9	2494	В	0			0	WE212	X000	14	+		7120	MGT	SDM 1	10	Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)
456	9	2494	В	0			0	WE212	X000	14			7 0	NSR	SDM 1	17	Eigendynamische Entwicklung im Planungszeitraum (1)		2 (1)
456	9	2494	В	0	2	0 0	0	WE212	X000	14	X000		7120	MPF	SDM 1	10	Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten (2)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (2)	1 (2)
456	9	2494	В	0	2	0.0	0	WE212	X000	14	X000	8	7120	MPF	SDM 1	10	Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)
456	9	2494	В	0		0 (	0	WE212	X000	14	X000		7 0	WVP	SDM 1	10	Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten (1)		2 (1)
456	9	2494	В	0		0 (	0	WE212	X000	14	X000	32	7120	MPF	SDM 1	17	Eigendynamische Entwicklung im Planungszeitraum (1)		2 (1)
																	Förderung von Habitatbäumen durch Rücknahme von		
456	9	2494	В	0		0 (	0	WE212	X000	14	X000	26	91D0	WBA	SDM 1	50	Bedrängern (1)		2 (1)
																	Förderung von Habitatbäumen durch Rücknahme von		
456	9	2494	В	0		0 (	0	WE212	X000	14	X000	19	0	WVP	SDM 1	50	Bedrängern (1)		2 (1)
456	9	2494	В	0		0 (	0	WE212		14			7120	MPF	SDM 1	10	Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)
									İ				1				Förderung von Habitatbäumen durch Rücknahme von		, ,
456	9	2494	В	0	2	20 0	0	WE212	X000	14	X000	19	0	WVP	SDM 1	50	Bedrängern (1)		2 (1)
456	9	2494	В	0		20 (		WE212		14			7120	MPT	SDM 1		Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten (1)	Erhaltungsmaßnahme (verpflichtend) (1)	1 (1)
456	9	2494	В	0			0	WE212		14			2 0	WVP	SDM 1	10	Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten (1)	3 - ( - p - tentenz, (-)	1 (1)
456		2494		0		8 (		WE212		14			10	WQE	SDM 1	10	Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten (1)		1 (1)
						Ì			1.250	<del>                                     </del>	1.20	1	1	<del> </del>	Massnahme		Sofern zukünftig geeignete Maßnahmen zur Verfügung stehen	:	- \-/
456	g	2494	С	0		7 (	0	WE212	X000	14	X000		0	WPB	aus Freitext		Späte Traubenkirsche entfernen. (1)		3 (1)
456	9	2494	С	0		7 (		WE212		14			5 0	WPB	SDM 2		Bekämpfung invasiver Arten/Neophyten (1)		3 (1)
456		-		0			0	WE212		14			9 0	WZF	SDM 1		Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten (1)		1(1)
430	9	2434	C	U		9 (	J	VV EZ 1Z	Λ000	14	7000	<del>                                     </del>	,,,,	VVLF	Massnahme	10	Sofern zukünftig geeignete Maßnahmen zur Verfügung stehen		1 (1)
156	0	2404	_	0		0 /	^	\A/E212	VOOO	1	V000	,		M/DD					2 (1)
456	9	-	С	0		0.0		WE212		14			0	WPB	aus Freitext	41	Späte Traubenkirsche entfernen. (1)		3 (1)
456	9	2494	С	0			0	WE212		14			10	WQE	SDM 2		Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (1)		2 (1)
456	9	2494	С	0		0 (		WE212		14			0	WZS	SDM 1	10	Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten (1)		1 (1)
456	9	2494	С	0		7 (		WE212		14			0	WPB	SDM 1	10	Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten (1)		1 (1)
456	9	2494	С	0			0	WE212	X000	14			0	WPB	SDM 1	10	Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten (1)		1 (1)
456	9	2494	С	0		.0		WE212	X000	14			0	WPB	SDM 2	6	Bekämpfung invasiver Arten/Neophyten (1)		3 (1)
456	9	2494	С	0	1	.0 (	0	WE212	X000	14	X000	13	0	WZS	SDM 1	10	Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten (1)		1 (1)
	I											I			1		Förderung von Habitatbäumen durch Rücknahme von		
456	9	2494	Χ	2		0 (	0	WE212		14	X000	26	91D0	WBA	SDM 1	50	Bedrängern (1)		2 (1)
	9	2494	Χ	2		0 (	0	WE212	X000	14	X000		0	VOW	SDM 1	17	Eigendynamische Entwicklung im Planungszeitraum (1)		2 (1)
456	7							WE212			1 X000		0	WVP	SDM 1	10			3 (1)

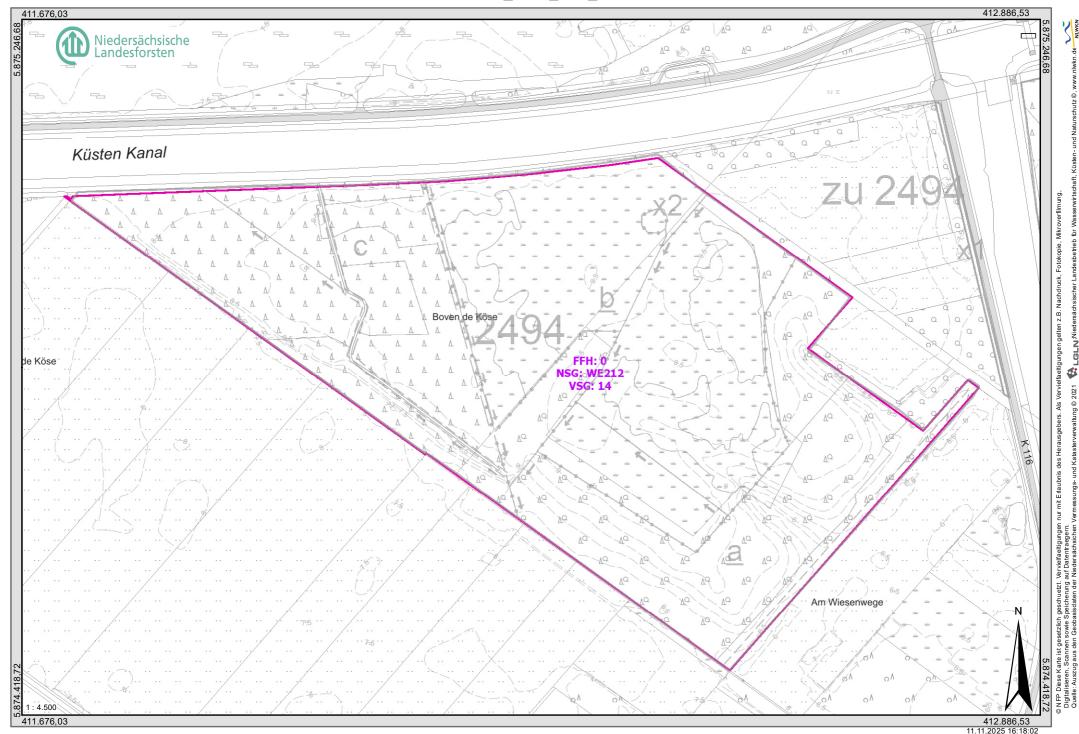
Stand: 12.11.2025

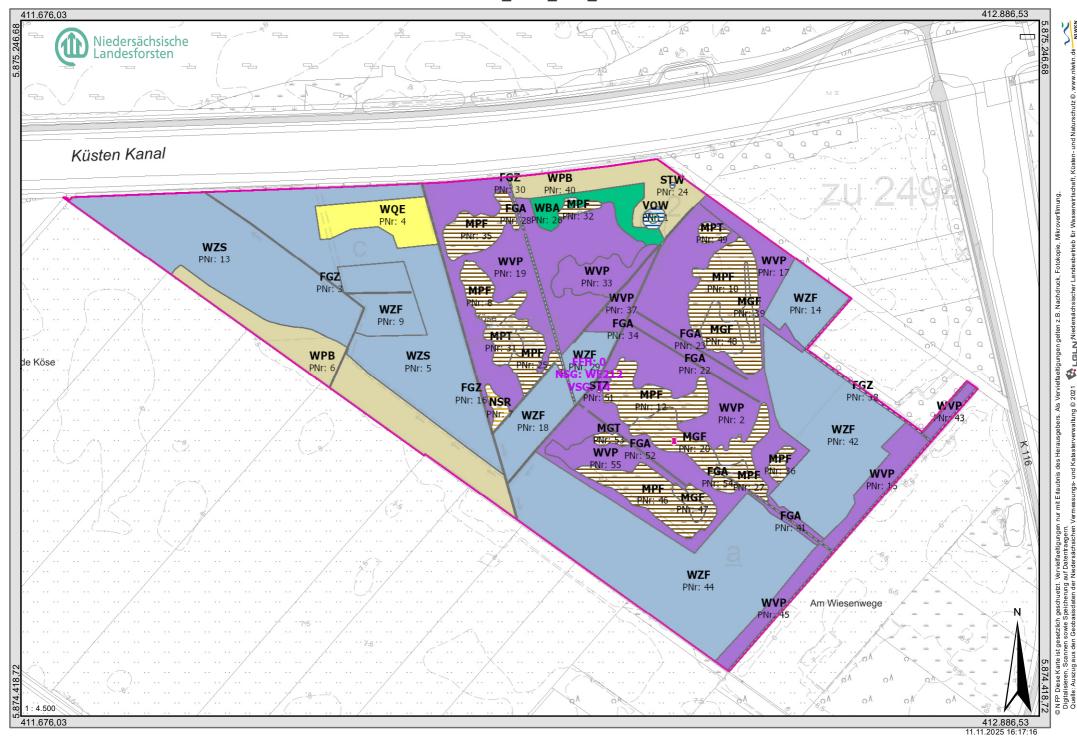
### WÖN Maßnahmenliste in gültiger Waldeinteilung (nur Flächen >= 1000 m² oder §30 und Fläche >= 50 m²)

FNR	BBNR	Abt.	Uabt	t. Ufl.	SE	FFH- Nr.	NSG	LSG	VSG	SOSG F	Polynr.	FFH LRT	Biotoptyp	Maßnahmen- typ	Nr.	Maßnahme Text (Bogen#)	Verpflichtung (Bogen#)	Priorität (Bogen#)
45	56	9 2495	5 B		2 (	0	WE212	X000	14	X000	11	0	WVP	SDM 1	10	Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten (1)		3 (1)

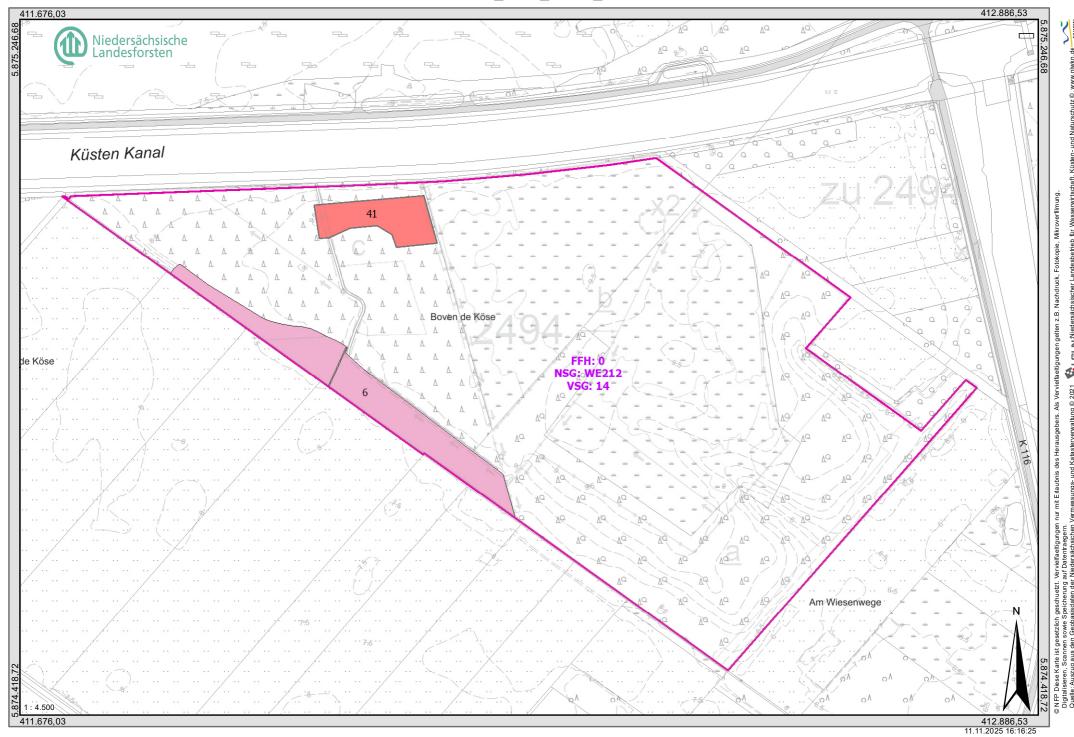
Stand: 12.11.2025

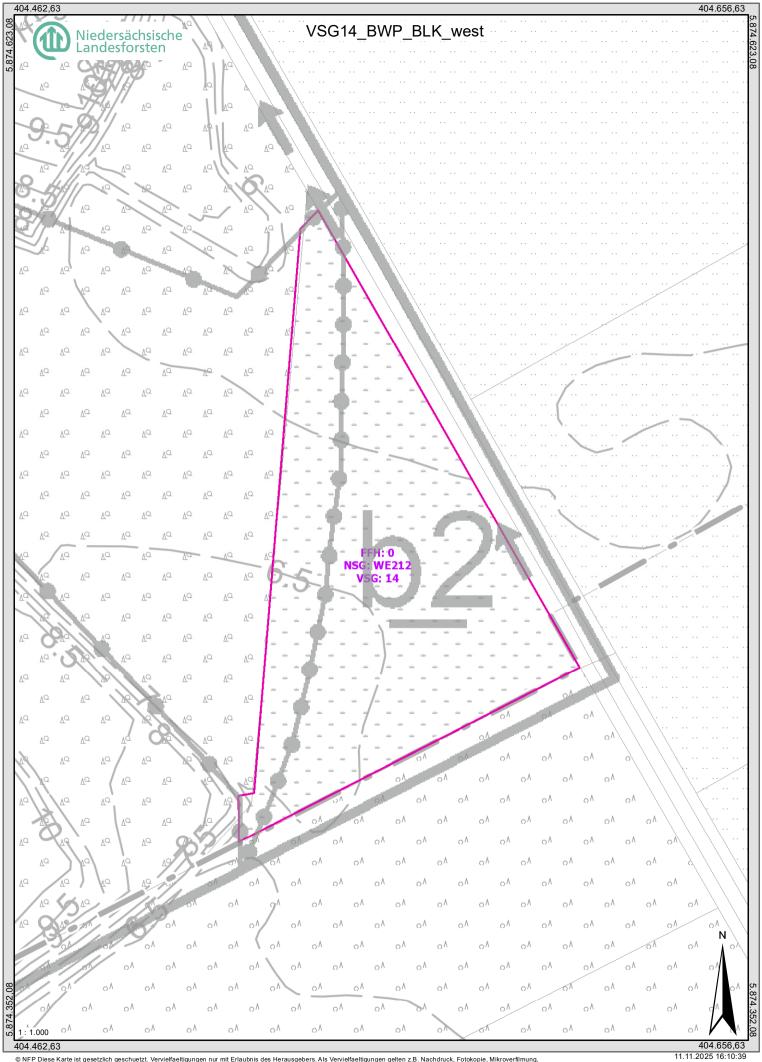
	Biotoptyp	Schlüssel	FFH-LRT	§30	Größe [ha]
	Biotoptyp-Gruppe : Fließgewässer, Gräben				
	Kalk- und nährstoffarmer Graben	FGA	0	-	0,2300
	Sonstiger vegetationsarmer Graben	FGZ	0	-	0,3160
Summe					0,5460
	Biotoptyp-Gruppe : Grünland, Sümpfe, Magerrasen, Heiden, Brachen				
	Sonstiger nährstoffreicher Sumpf	NSR	0	§	0,0750
Summe					0,0750
	Biotoptyp-Gruppe : Hecken, Streuobst, Gehölze, Gebüsche				
	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (Birken- und Kiefern-Bruchwald)	HBE(WB)	0	-	0,0110
Summe					0,0110
	Biotoptyp-Gruppe : Hoch- und Übergangsmoore				
	Feuchteres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium	MGF	7120	§	0,4350
	Feuchteres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium (Moorheidestadium von Hochmooren)	MGF(MG)	7120	§	0,1980
	Feuchteres Pfeifengras-Moorstadium	MPF	7120	§	2,0800
	Feuchteres Pfeifengras-Moorstadium (Birken- und Kiefernwald entwässerter Moore)	MPF(WV)	7120	§	1,1440
	Trockeneres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium	MGT	7120	§	0,0490
	Trockeneres Pfeifengras-Moorstadium	MPT	7120	-	0,0650
	Trockeneres Pfeifengras-Moorstadium (Birken- und Kiefernwald entwässerter Moore)	MPT(WV)	7120	-	0,1900
Summe					4,1610
	Biotoptyp-Gruppe : Stillgewässer				
	Sonstiger Tümpel	STZ	0	-	0,0010
	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Seggen/Wollgras (Verlandungsbereich	1/01/1/1/01			0.0400
	nährstoffarmer Stillgewässer)	VOW(VO)	0	§	0,0420
0	Waldtümpel	STW	0	§	0,0030
Summe					0,0460
	Biotoptyp-Gruppe : Wälder Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte des Tieflands	VA/D A	0400	<u> </u>	0.4440
		WBA	91D0	§	0,4110
	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	WPB	0	-	1,5970
	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (Birken- und Kiefernwald entwässerter Moore)	WPB(WV)	0	-	0,8180
	Fichtenforst Picker Pic	WZF	0	-	8,0500
	Pfeifengras-Birken- und -Kiefern-Moorwald	WVP	0	-	8,6560
	Pfeifengras-Birken- und -Kiefern-Moorwald (Pfeifengras-Moorstadium)	WVP(MP)	0	-	0,3940
	Sonstiger bodensaurer Eichenmischwald	WQE	0	-	0,5770
0	Sonstiger Nadelforst aus eingeführten Arten	WZS	0	-	5,7610
Summe					26,2640









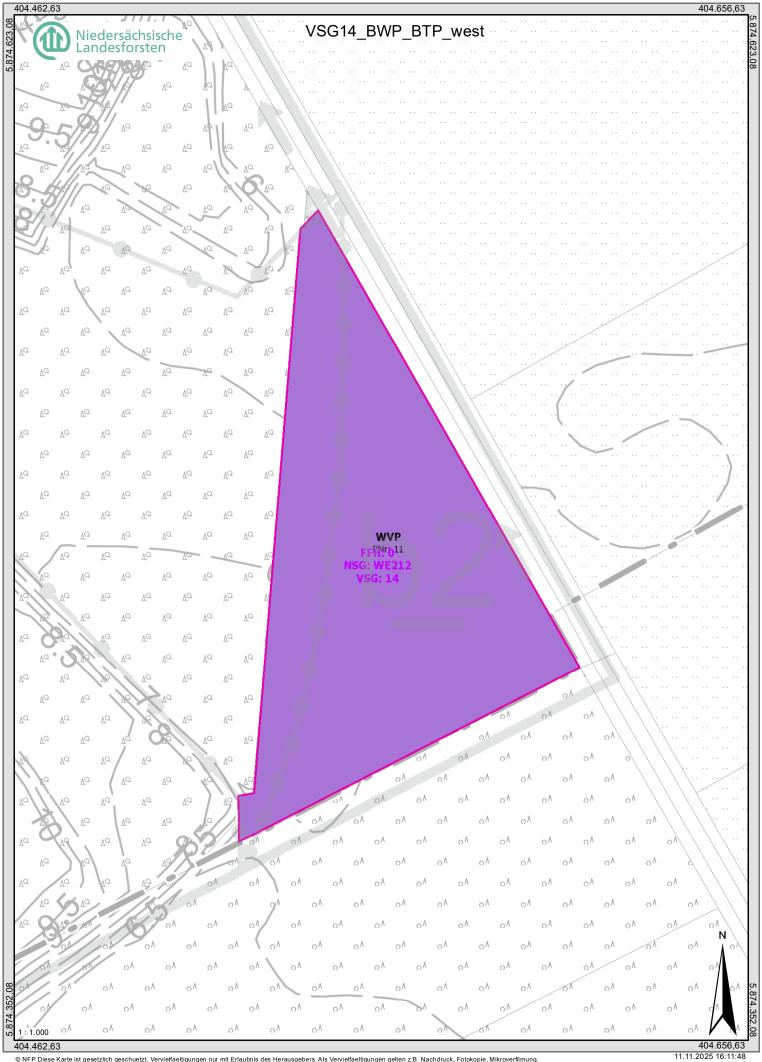


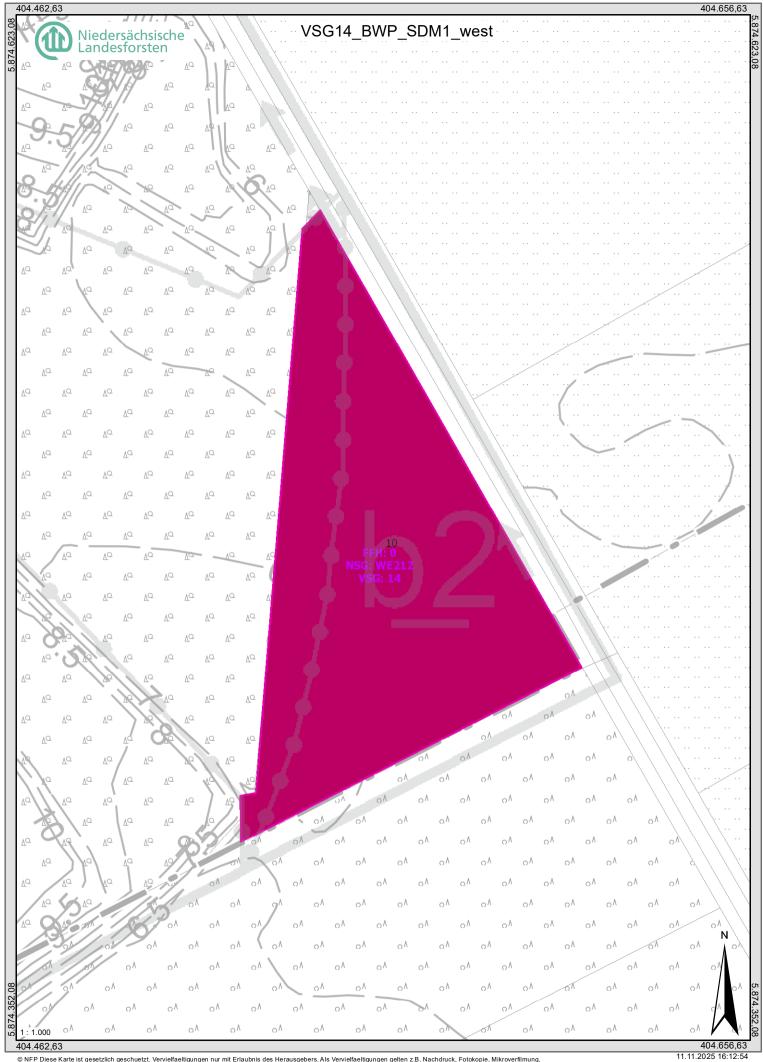
© NFP Diese Karte ist gesetzlich geschuetzt. Vervielfaeltigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfaeltigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung,

Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datentraegern.

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsichen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021

\$\text{LGLN}\$; Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ©, www.nlwkn.de





## Schutzgebiete, Landeswald und Kartierkulisse

## Schutzgebiete

 FFH-Gebiet

 Vogelschutzgebiet



### Landeswald und Kartierkulisse



### **Biotoptypen**

(gem. Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Stand Februar 2020)

### **WÄLDER**



### Wald trockenwarmer Kalkstandorte

WTB Buchenwald trockenwarmer Kalkstandorte
WTE Eichenmischwald trockenwarmer Kalkstandorte
WTS Ahorn-Lindenwald trockenwarmer Kalkschutthänge
WTZ Sonstiger Laubwald trockenwarmer Kalkstandorte



### Wald trockenwarmer, kalkarmer Standorte

WDB Laubwald trockenwarmer Silikathänge

WDT Eichenmischwald trockenwarmer Sandstandorte



### Mesophiler Buchenwald

WMK Mesophiler Kalkbuchenwald

WMB Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Berg- und Hügellands

WMT Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Tieflands



### Schlucht- und Hangschutt-Laubmischwald

WSK Felsiger Schlucht- und Hangschuttwald auf Kalk WSS Felsiger Schlucht- und Hangschuttwald auf Silikat

WSZ Sonstiger Hangschuttwald



### **Bodensaurer Buchenwald**

WLA Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden

WLM Bodensaurer Buchenwald lehmiger Böden des Tieflands WLB Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellands WLF Obermontaner bodensaurer Fichten-Buchenwald



#### **Bodensaurer Eichenmischwald**

WQT Eichenmischwald armer, trockener Sandböden WQN Bodensaurer Eichenmischwald nasser Standorte

WQF Eichenmischwald feuchter Sandböden

WQL Bodensaurer Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands WQB Bodensaurer Eichenmischwald feuchter Böden des Berg- und Hügellands

WQE Sonstiger bodensaurer Eichenmischwald



#### Eichen- und Hainbuchenmischwald nährstoffreicher Standorte

WCN Eichen- u. Hainbuchenmischwald nasser, basenreicher Standorte
WCR Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, basenreicher Standorte
WCA Eichen- u. Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte

WCK Eichen- u. Hainbuchenmischwald mittlerer Kalkstandorte

WCE Eichen- u. Hainbuchenmischwald mittlerer, mäßig basenreicher Standort



### Hartholzauwald

WHA Hartholzauwald im Überflutungsbereich

WHB Auwaldartiger Hartholzmischwald in nicht mehr überfluteten Bereichen

WHT Tide-Hartholzauwald

# Weiden-Auwald (Weichholzaue)

WWA Weiden-Auwald der Flussufer WWS Sumpfiger Weiden-Auwald WWT Tide-Weiden-Auwald WWB (Erlen-)Weiden-Bachuferwald

### Erlen- und Eschenwald der Auen und Quellbereiche

WET (Traubenkirschen-)Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen

WEB Erlen- und Eschen-Auwald schmaler Bachtäler

WEQ Erlen- und Eschen-Quellwald WEG Erlen- und Eschen-Galeriewald



### Erlen-Bruchwald

WAR Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte
WARQ Erlen-Quellbruchwald nährstoffreicher Standorte
WARS Sonstiger Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte
WARÜ Überstauter Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte

WAT Erlen- u. Birken-Erlen-Bruchwald nährstoffärmerer Standorte des Tieflands WAB Erlen- u. Birken-Erlen-Bruchwald nährstoffärmerer Standorte des Berglands



### Birken- und Kiefern-Bruchwald

WBA Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte des Tieflands

WBK Subkontinentaler Kiefern-Birken-Bruchwald

WBM Birken-Bruchwald mäßig nährstoffversorgter Standorte des Tieflands

WBB (Fichten-)Birken-Bruchwald des höheren Berglands WBR Birken-Bruchwald nährstoffreicher Standorte



### Sonstiger Sumpfwald

WNE Erlen- und Eschen-Sumpfwald

WNW Weiden-Sumpfwald

WNB Birken- und Kiefern-Sumpfwald

WNS Sonstiger Sumpfwald



### Erlenwald entwässerter Standorte (WU)



### Birken- und Kiefernwald entwässerter Moore

WVZ Zwergstrauch-Birken- und -Kiefern-Moorwald WVP Pfeifengras-Birken- und -Kiefern-Moorwald WVS Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald



#### Edellaubmischwald basenreicher Standorte

WGF Edellaubmischwald feuchter, basenreicher Standorte WGM Edellaubmischwald frischer, basenreicher Standorte



#### Hochmontaner Fichtenwald bodensaurer Mineralböden

WFM Hochmontaner Fichtenwald mittlerer Standorte

WFL Obermontaner Buchen-Fichtenwald
WFB (Birken-)Fichtenwald der Blockhalden
WFS Hochmontaner Fichten-Sumpfwald



### Hochmontaner Fichten-Moorwald

WOH Hochmontaner Fichtenwald nährstoffarmer Moore

WON Hochmontaner Fichten-Bruchwald nährstoffreicherer Moore

WOE Hochmontaner Fichtenwald entwässerter Moore

### Kiefernwald armer Sandböden

**WKC** Flechten-Kiefernwald armer, trockener Sandböden WKZ Zwergstrauch-Kiefernwald armer, trockener Sandböden **WKS** Sonstiger Kiefernwald armer, trockener Sandböden WKF

Kiefernwald armer, feuchter Sandböden



### Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald

**WPB** Birken- und Zitterpappel-Pionierwald **WPE** Ahorn- und Eschen-Pionierwald Sonstiger Kiefern-Pionierwald **WPN** 

Weiden-Pionierwald **WPW** 

**WPF** Sekundärer Fichten-Sukzessionswald

**WPK** Birken-Kiefern-Felswald

**WPS** Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald



### Sonstiger Laubforst

**WXH** Laubforst aus einheimischen Arten

**WXP** Hybridpappelforst Roteichenforst **WXE WXR** Robinienforst

**WXS** Sonstiger Laubforst aus eingeführten Arten



### Sonstiger Nadelforst

WZF **Fichtenforst** WZK Kiefernforst Lärchenforst WZL WZD Douglasienforst WZN Schwarzkiefernforst

**WZS** Sonstiger Nadelforst aus eingeführten Arten



### Laubwald-Jungbestand (WJL)



### Nadelwald-Jungbestand (WJN)



#### Strukturreicher Waldrand

**WRT** Waldrand trockenwarmer basenreicher Standorte Waldrand magerer, basenarmer Standorte **WRA** 

Waldrand mittlerer Standorte **WRM WRF** Waldrand feuchter Standorte **WRW** Waldrand mit Wallhecke



### Waldlichtungsflur

**UWR** Waldlichtungsflur basenreicher Standorte **UWA** Waldlichtungsflur basenarmer Standorte **UWF** Waldlichtungsflur feuchter bis nasser Standorte



### Holzlagerfläche im Wald

ULT Trockene Holzlagerfläche ULN Nasse Holzlagerfläche



### GEBÜSCHE UND GEHÖLZBESTÄNDE

BTK Laubgebüsch trockenwarmer Kalkstandorte
BTS Laubgebüsch trockenwarmer Sand-/Silikatstandorte
BTW Wacholdergebüsch trockenwarmer Kalkstandorte

BMS Mesophiles Weißdorn- oder Schlehengebüsch

BMR Mesophiles Rosengebüsch BMH Mesophiles Haselgebüsch

BWA Wacholdergebüsch nährstoffarmer Sandböden

BWR Wacholdergebüsch mäßig nährstoffreicher Sand- und Lehmböden

BSF Bodensaures Weiden-/Faulbaumgebüsch

BSG Ginstergebüsch

BAA Wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch
BAS Sumpfiges Weiden-Auengebüsch
BAT Tide-Weiden-Auengebüsch
BAZ Sonstiges Weiden-Ufergebüsch
Moor- und Sumpfgebüsch

**BNR** 

BNA Weiden-Sumpfgebüsch nährstoffärmerer Standorte

BNG Gagelgebüsch der Sümpfe und Moore

Sonstiges Feuchtgebüsch

**BFR** 

BFA Feuchtgebüsch nährstoffärmerer Standorte

Ruderalgebüsch/Sonstiges Gebüsch

**BRU** 

BRR Rubus-/Lianen-Gestrüpp

BRS Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch

BRK Gebüsch aus Später Traubenkirsche BRX Sonstiges standortfremdes Gebüsch

HWS Strauch-Wallhecke HWM Strauch-Baum-Wallhecke

HWB Baum-Wallhecke

HWX Wallhecke mit standortfremden Gehölzen

HWO Gehölzfreier Wallheckenwall HWN Neuangelegte Wallhecke

HFS Strauchhecke
HFM Strauch-Baumhecke

HFB Baumhecke

HFX Feldhecke mit standortfremden Gehölzen

HFN Neuangelegte Feldhecke
HN Naturnahes Feldgehölz
HX Standortfremdes Feldgehölz

HBE Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe

HBK Kopfbaumbestand

HBKH Schneitelhainbuchen-Bestand HBKS Sonstiger Kopfbaumbestand

HBKW Kopfweiden-Bestand HBA Allee/Baumreihe BE Einzelstrauch

HOA Alter StreuobstbestandHOM Mittelalter StreuobstbestandHOJ Junger Streuobstbestand

HPG Standortgerechte Gehölzpflanzung
 HPF Nicht standortgerechte Gehölzpflanzung
 HPS Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand
 HPX Sonstiger nicht standortgerechter Gehölzbestand



### MEER UND MEERESKÜSTEN

**KMT** Tiefwasserzone des Küstenmeeres **KMF** Flachwasserzone des Küstenmeeres **KMS** Seegraswiese des Sublitorals **KMB** Sandbank des Sublitorals Steiniges Riff des Sublitorals **KMR** Muschelbank des Sublitorals KMM Sublitoral mit Muschelkultur **KMX KMK** Sandkorallenriff KFN Naturnaher Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuare Mäßig ausgebauter Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuare **KFM** KFS Stark ausgebauter Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuare Küstenwatt ohne Vegetation höherer Pflanzen **KWK KWB** Brackwasserwatt der Ästuare ohne Vegetation höherer Pflanzen Salz-/Brackwasserwatt mit Muschelbank **KWM** Salz-/Brackwasserwatt mit Muschelkultur **KWX KWQ** Quellerwatt **KWG** Schlickgras-Watt Seegraswiese der Wattbereiche **KWS KWR** Röhricht des Brackwasserwatts **KWZ** Brackwasserwatt mit sonstiger Pioniervegetation KPK Küstenwattpriel Ästuarwattpriel KPA **KPH** Salzmarsch-/Strandpriel **KPB** Brackmarschpriel Brackwasserpriel eingedeichter Flächen **KPD** Salz-/Brackwasserpriel mit Bachzufluss **KPF** KLM Salzmarsch-Lagune Strand-Lagune KLS Naturnahes salzhaltiges Abgrabungsgewässer der Küste KLA KL Z Sonstiges naturnahes salzhaltiges Stillgewässer der Küste Untere Salzwiese KHU KHO Obere Salzwiese **KHB** Obere Salzwiese des Brackübergangs Quecken- und Distelflur der Salz- und Brackmarsch KHQ Strand- und Spießmeldenflur der Salz- und Brackmarsch **KHM KHF** Brackwasser-Flutrasen der Ästuare Strandwiese **KHS KRP** Schilfröhricht der Brackmarsch **KRS** Strandsimsenröhricht der Brackmarsch **KRH** Hochstaudenröhricht der Brackmarsch KRZ Sonstiges Röhricht der Brackmarsch Naturnaher Sandstrand **KSN KSP** Sloop-Sandplate **KSF** Flugsandplate mit Queller/Sode **KSB** Sandbank KSI Naturferner Sandstrand **KSM** Schillbank **KSA** Sandbank/-strand der Ästuare **KDV** Binsenguecken-Vordüne Strandhafer-Weißdüne **KDW** Graudünen-Grasflur **KDG** Krähenbeer-Küstendünenheide **KDE KDC** Calluna-Küstenheide

Legende der Biotoptypen (NLF)

Ruderalisierte Küstendüne

Salzwiesen-Düne

Vegetationsfreier Küstendünenbereich

KDR KDO

**KDF** 



### MEER UND MEERESKÜSTEN

KGK Kriechweiden-Küstendünengebüsch KGS Sanddorn-Küstendünengebüsch

KGH Sonstiges Küstendünengebüsch aus heimischen Arten

KGX Kartoffelrosen-Gebüsch der Küstendünen KGP Sonstiger Pionierwald der Küstendünen

KGQ Eichenwald der Küstendünen

KGY Sonstiges standortfremdes Küstendünengehölz

KNH Salzbeeinflusstes Küstendünental KNK Kalkreiches Küstendünental

KNE Feuchtheide kalkarmer Küstendünentäler

KNA Seggen- und binsenreicher Sumpf kalkarmer Küstendünentäler

KNR Röhricht der Küstendünentäler

KNS Sonstige Gras- und -Staudenflur feuchter Küstendünentäler KNP Offenboden und Pioniervegetation nasser Küstendünentäler

KNT Naturnahes Stillgewässer nasser Küstendünentäler

KBK Dichtes Kriechweiden-Gebüsch feuchter Küstendünentäler
KBH Hochwüchsiges Gebüsch nasser Küstendünentäler
KBA Birkenwald nährstoffarmer nasser Küstendünentäler
KBR Birkenwald nährstoffreicher nasser Küstendünentäler

KBE Erlenwald nasser Küstendünentäler

KBS Sonstiger Gehölzbestand nasser Küstendünentäler

KKH Geestkliff-Heide KKG Geestkliff-Grasflur KKB Geestkliff-Gebüsch

MK Abtragungs-Hochmoor der Küste

KVW Spülfläche mit Wattvegetation KVH Spülfläche mit Salzwiese

KVD Anthropogene Sandfläche mit gehölzfreier Küstendünenvegetation

KVB Anthropogene Sandfläche mit Küstendünengebüschen

KVN Anthropogene Sandfläche mit Vegetation nasser Küstendünentäler

KXK Küstenschutzbauwerk

KXW Schiffswrack

KXS Sonstiges Hartsubstrat im Salz- und Brackwasser

Sonstiges naturfernes Salz- und Brackgewässer im Küstenbereich

KYH

KYF Fahrrinne im Wattenmeer KYB Ausgebauter Brackwasserbach

KYG Salz- und Brackwassergraben im Küstenbereich

KYA Naturfernes salzhaltiges Abgrabungsgewässer der Küste

KYS Sonstiges anthropogenes Salz- und Brackgewässer im Küstenbereich



### **BINNENGEWÄSSER**

FQT Tümpelquelle/Quelltopf

FQS Sturzquelle

FQR Sicker- oder Rieselquelle

FQL Linearquelle FQK Kalktuff-Quellbach

FYA Quelle mit ausgebautem Abfluss FYB Quelle mit künstlichem Becken

FSN Natürlicher Wasserfall

FSK Künstlich angelegter Wasserfall



### **BINNENGEWÄSSER**

FBB Naturnaher Berglandbach mit Blocksubstrat

FBH Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Schottersubstrat
FBL Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat

FBG Naturnaher Geestbach mit Kiessubstrat FBS Naturnaher Tieflandbach mit Sandsubstrat FBF Naturnaher Tieflandbach mit Feinsubstrat

FBM Naturnaher Marschbach

FBO Naturnaher Bach mit organischem Substrat FBA Bach-Staustrecke mit naturnaher Uferstruktur

FMB Mäßig ausgebauter Berglandbach mit Grobsubstrat

FMH Mäßig ausgebauter Bach des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat

FMG Mäßig ausgebauter Geestbach mit Kiessubstrat FMS Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat FMF Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Feinsubstrat

FMM Mäßig ausgebauter Marschbach

FMO Mäßig ausgebauter Bach mit organischem Substrat

FMA Mäßig ausgebaute Bach-Staustrecke

FXS Stark begradigter Bach FXV Völlig ausgebauter Bach

FXR Verrohrter Bach

FFB Naturnaher Berglandfluss mit Grobsubstrat

FFL Naturnaher Fluss des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat

FFG Naturnaher Geestfluss mit Kiessubstrat
FFS Naturnaher Tieflandfluss mit Sandsubstrat
FFF Naturnaher Tieflandfluss mit Feinsubstrat

FFM Naturnaher Marschfluss

FFO Naturnaher Fluss mit organischem Substrat FFA Fluss-Staustrecke mit naturnaher Uferstruktur

FVG Mäßig ausgebauter Berglandfluss mit Grobsubstrat

FVL Mäßig ausgebauter Fluss des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat

FVK Mäßig ausgebauter Geestfluss mit Kiessubstrat
FVS Mäßig ausgebauter Tieflandfluss mit Sandsubstrat
FVF Mäßig ausgebauter Tieflandfluss mit Feinsubstrat
FVT Mäßig ausgebauter Marschfluss mit Tideeinfluss
FVM Mäßig ausgebauter Marschfluss ohne Tideeinfluss
FVO Mäßig ausgebauter Fluss mit organischem Substrat

FVA Mäßig ausgebaute Fluss-Staustrecke

FZT Stark ausgebauter Marschfluss mit Tideeinfluss

FZS Sonstiger stark ausgebauter Fluss

FZV Völlig ausgebauter Fluss FZH Hafenbecken an Flüssen FZR Überbauter Flussabschnitt

FWO Vegetationsloses Süßwasserwatt

FWR Süßwasserwatt-Röhricht

FWRP Süßwasserwatt mit Schilfröhricht
FWRR Süßwasserwatt mit Rohrkolbenröhricht
FWRS Süßwasserwatt mit Strandsimsenröhricht
FWRT Süßwasserwatt mit Teichsimsenröhricht
FWRZ Süßwasserwatt mit sonstigem Röhricht
FWP Süßwasserwatt mit Pioniervegetation

FWM Süßwasser-Marschpriel

FWD Süßwasser-Marschpriel eingedeichter Flächen

FPT Pionierflur schlammiger Flussufer FPS Pionierflur sandiger Flussufer

FPK Pionierflur kiesiger/steiniger Flussufer

#### **BINNENGEWÄSSER FUB** Bach-Renaturierungsstrecke **FUG** Bachartiges Umflutgerinne **FUS** Sonstige Fließgewässer-Neuanlage **FGA** Kalk- und nährstoffarmer Graben **FGK** Kalkreicher Graben **FGR** Nährstoffreicher Graben Tidebeeinflusster Flussmarschgraben **FGT FGS** Salzreicher Graben des Binnenlands Schnell fließender Graben **FGF** FGZ Sonstiger vegetationsarmer Graben **FGX** Befestigter Graben FKK Kleiner Kanal FKG Großer Kanal **OQS** Steinschüttung/-wurf an Flussufern Massive Uferbefestigung an Flussufern OQM Querbauwerk in Fließgewässern OQB Querbauwerk in Fließgewässern mit Aufstiegshilfe OQA SOM Naturnaher Hochmoorsee/-weiher natürlicher Entstehung SON Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer natürlicher Entstehung SOT Naturnahes nährstoffarmes Torfstichgewässer SOA Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Abbaugewässer SOS Naturnaher nährstoffarmer Stauteich/-see Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer SOZ VOM Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Moosdominanz VOT Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Tauchblattpflanzen Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Schwimmblattpflanzen VOS VOR Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Röhricht **VORR** Rohrkolbenröhricht nährstoffarmer Stillgewässer **VORS** Schilfröhricht nährstoffarmer Stillgewässer **VORT** Teichsimsenröhricht nährstoffarmer Stillgewässer **VORZ** Sonstiges Röhricht nährstoffarmer Stillgewässer VOW Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Seggen/Wollgras VOC Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Schneide VOB Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Flatterbinse VOL Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit flutender Strandlingsvegetation SEF Naturnahes Altwasser Naturnaher nährstoffreicher See/Weiher natürlicher Entstehung SEN SEA Naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer SES Naturnaher nährstoffreicher Stauteich/-see Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer SEZ **VEL** Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit submersen Laichkrautgesellschaften **VET** Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit sonstigen Tauchblattpflanzen Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit wurzelnden Schwimmblattpflanzen **VES** VEH Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Froschbiss-Gesellschaften **VER** Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht **VERR** Rohrkolbenröhricht nährstoffreicher Stillgewässer **VERS** Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer **VERT** Teichsimsenröhricht nährstoffreicher Stillgewässer **VERW** Wasserschwadenröhricht nährstoffreicher Stillgewässer **VERZ** Sonstiges Röhricht nährstoffreicher Stillgewässer **VEF** Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Flutrasen/Binsen **VEC** Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Seggen STW Waldtümpel STG Wiesentümpel

Legende der Biotoptypen (NLF)

STA

STR

STK

STZ

Ackertümpel

Rohbodentümpel

Sonstiger Tümpel

Temporärer Karstsee/-Tümpel

Seite 8 / 15



### BINNENGEWÄSSER

SSB Permanentes naturnahes brackiges Stillgewässer des Binnenlands

SSN Natürlich entstandener Salztümpel des Binnenlands Naturnaher anthropogener Salztümpel des Binnenlands SSA

SXN Naturfernes Stillgewässer natürlicher Entstehung

SXA Naturfernes Abbaugewässer SXF Naturferner Fischteich

SXK Naturferner Klär- und Absetzteich

SXT Naturferne Talsperre

SXS Sonstiges naturfernes Staugewässer

SXG Stillgewässer in Grünanlage SXH Hafenbereich an Stillgewässern Sonstiges naturfernes Stillgewässer SXZ

SPA Nährstoffarme Pionierflur trockenfallender Stillgewässer mit Zwergbinsenvegetation

**SPM** Mäßig nährstoffreiche Pionierflur trockenfallender Stillgewässer mit Zwergbinsenvegetation

**SPR** Sonstige nährstoffreiche Pionierflur trockenfallender Stillgewässer



### GEHÖLZFREIE BIOTOPE DER SÜMPFE UND NIEDERMOORE

NSA Basen- und nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried

**NSF** Nährstoffarmes Flatterbinsenried

NSK Basenreiches, nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried

Mäßig nährstoffreiches Sauergras-/Binsenried **NSM** 

Nährstoffreiches Großseggenried NSG

Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte **NSB** Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte NSS

Sonstiger nährstoffreicher Sumpf **NSR** 

**NRS** Schilf-Landröhricht

Rohrglanzgras-Landröhricht NRG Wasserschwaden-Landröhricht NRW **NRR** Rohrkolben-Landröhricht

**NRT** Teich- und Strandsimsen-Landröhricht

NRZ Sonstiges Landröhricht **NRC** Schneiden-Landröhricht

**NPS** Schnabelriedvegetation auf nährstoffarmem Sand

**NPA** Sonstiger basen- und nährstoffarmer Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation

**NPK** Basenreicher, nährstoffarmer Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation

NPZ Sonstiger Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation

NHN Naturnaher Salzsumpf des Binnenlands NHG Salzbeeinflusstes Grünland des Binnenlands NHS Sekundärer Salzsumpf des Binnenlands NHZ Sonstiger Salzbiotop des Binnenlands



### **HOCH- UND ÜBERGANGSMOORE**

**MHR** Naturnaher ombrogener Hochmoorbereich des Tieflands

MHH Naturnahes Heidehochmoor

MHS Naturnahes Schlatt- und Verlandungshochmoor

MHZ Regenerierter Torfstichbereich des Tieflands mit naturnaher Hochmoorvegetation

**MBW** Wachstumskomplex naturnaher Bergland-Hochmoore **MBS** Stillstandskomplex naturnaher Bergland-Hochmoore MBG Gehölzreicher Komplex naturnaher Bergland-Hochmoore

**MWS** Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen

**MWT** Sonstiges Torfmoos-Wollgras-Moorstadium

**MWD** Wollgras-Degenerationsstadium entwässerter Moore

### **HOCH- UND ÜBERGANGSMOORE**

MGF Feuchteres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium
MGT Trockeneres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium
MGB Besenheide-Hochmoordegenerationsstadium
MGZ Sonstiges Zwergstrauch-Hochmoordegenerationsstadium

Sonstiges Zwergstrauch-nochmoordegenerationsstadium

MPF Feuchteres Pfeifengras-Moorstadium MPT Trockeneres Pfeifengras-Moorstadium

MIW Überstaute Hochmoor-Renaturierungsfläche

MIP Hochmoor-Renaturierungsfläche mit lückiger Pioniervegetation

MZE Glockenheide-Anmoor/-Übergangsmoor MZN Moorlilien-Anmoor/-Übergangsmoor MZS Sonstige Moor- und Sumpfheide

MST Torfmoosrasen mit Schnabelriedvegetation
MSS Torfschlammfläche mit Schnabelriedvegetation

MDA Adlerfarnbestand auf entwässertem Moor MDB Gehölzjungwuchs auf entwässertem Moor MDS Sonstige Vegetation auf entwässertem Moor



### FELS-, GESTEINS- UND OFFENBODENBIOTOPE

RFK Natürliche Kalk- und Dolomitfelsflur

RFG Natürliche Gipsfelsflur

RFH Natürliche Kalk- und Dolomitschutthalde

RFS Natürliche Gipsschutthalde

RBA Natürliche Felsflur aus basenarmem Silikatgestein RBR Natürliche Felsflur aus basenreichem Silikatgestein

RBH Natürliche basenarme Silikatgesteinhalde

RGK Anthropogene Kalk- und Dolomitfelswand

RGG Anthropogene Gipsfelswand

RGH Anthropogene Kalk- und Dolomitschutthalde

RGS Anthropogene Gipsschutthalde

RGZ Sonstige anthropogene Kalk-/Gipsgesteinsflur

RDA Anthropogene basenarme Silikatfelswand
RDR Anthropogene basenreiche Silikatfelswand
RDH Anthropogene basenarme Silikatschutthalde
RDS Anthropogene basenreiche Silikatschutthalde
RDM Anthropogene Schwermetall-Gesteinsflur
RDZ Sonstige anthropogene Silikatgesteinsflur

REK Felsblock/Steinhaufen aus Kalkgestein REG Felsblock/Steinhaufen aus Gipsgestein RES Felsblock/Steinhaufen aus Silikatgestein

DB Offene Binnendüne

DSS Sandwand

DSL Lehm- und Lößwand

DSM Steilwand mit Sand- und Lehmschichten

DSZ Sonstige Steilwand

DTF Abtorfungsfläche im Fräsverfahren
DTS Abtorfungsfläche im Torfstichverfahren
DTB Abtorfungsfläche im Baggerverfahren

DTG Boden-, Gehölz und Stubbenabschub in Torfabbauflächen

DTZ Sonstige vegetationsarme Torffläche



### FELS-, GESTEINS- UND OFFENBODENBIOTOPE

DOS Sandiger Offenbodenbereich
DOL Lehmig-toniger Offenbodenbereich
DOM Offenbodenbereich aus Kalkmergel

DOK Kali-/Salzhalde

DOP Vegetationsarmes Spülfeld DOZ Sonstiger Offenbodenbereich

ZHK Natürliche Kalkhöhle ZHG Natürliche Gipshöhle ZHS Natürliche Silikathöhle

ZS Stollen/Schacht

DEK Natürlicher Erdfall in Kalkgestein DEG Natürlicher Erdfall in Gipsgestein DES Sonstiger natürlicher Erdfall



### **HEIDEN UND MAGERRASEN**

HCT Trockene Sandheide HCF Feuchte Sandheide

HCH Silikatheide des Hügellands

HCB Bergheide

RNF Feuchter Borstgras-Magerrasen

RNT Trockener Borstgras-Magerrasen tieferer Lagen

RNB Montaner Borstgras-Magerrasen

RSS Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen

RSR Basenreicher Sandtrockenrasen RSF Flussschotter-Trockenrasen RSZ Sonstiger Sandtrockenrasen

RHT Typischer Kalkmagerrasen

RHS Saumartenreicher Kalkmagerrasen RHP Kalkmagerrasen-Pionierstadium

RHB Blaugras-Kalkfelsrasen

RKT Typischer Steppenrasen

RKS Saumartenreicher Steppenrasen

RM Schwermetallrasen

RMH Schwermetallrasen auf Schlacken- und Silikathalden

RMF Schwermetallrasen auf Flussschotter

RMO Subatlantischer basenreicher Schwermetallrasen

RMS Sonstiger Schwermetallrasen

RPK Sonstiger Kalkpionierrasen RPS Sonstiger Silikatpionierrasen RPM Sonstiger Magerrasen

RAD Drahtschmielen-Rasen

RAP Pfeifengrasrasen auf Mineralböden

RAG Sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte



### GRÜNLAND

GMF Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte
GMM Mesophiles Marschengrünland mit Salzeinfluss
GMA Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte
GMK Mageres mesophiles Grünland kalkreicher Standorte

GMS Sonstiges mesophiles Grünland

GTR Nährstoffreiche Bergwiese

GTA Magere Bergwiese

GTS Submontanes Grünland frischer, basenreicher Standorte

GNA Basen- und nährstoffarme Nasswiese
GNK Basenreiche, nährstoffarme Nasswiese
GNW Sonstiges mageres Nassgrünland
GNS Wechselnasse Stromtalwiese
GNM Mäßig nährstoffreiche Nasswiese
GNR Nährstoffreiche Nasswiese

GNF Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen

GFB Wechselfeuchte Brenndolden-Stromtalwiese

GFF Sonstiger Flutrasen

GFS Sonstiges nährstoffreiches Feuchtgrünland

GET Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden

GEM Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden

GEA Artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche

GEF Sonstiges feuchtes Extensivgrünland

GIT Intensivgrünland trockenerer Mineralböden

GIM Intensivgrünland auf Moorböden

GIA Intensivgrünland der Überschwemmungsgebiete

GIF Sonstiges feuchtes Intensivgrünland

GA Grünland-Einsaat GW Sonstige Weidefläche



### TROCKENE BIS FEUCHTE STAUDEN- UND RUDERALFLUREN

UTA Gras- und Staudenflur trockener, basenarmer Standorte UTK Gras- und Staudenflur trockener, basenreicher Standorte

UMA Adlerfarnflur auf Sand- und Lehmböden

UMS Sonstige Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte

UHF Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte
UHM Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
UHT Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte

UHN Nitrophiler Staudensaum
UHB Artenarme Brennnesselflur
UHL Artenarme Landreitgrasflur

URF Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte

URT Ruderalflur trockener Standorte

UNG Goldrutenflur

UNK Staudenknöterich-Gestrüpp

UNS Bestand des Drüsigen Springkrauts

UNB Riesenbärenklau-Flur UNZ Sonstige Neophytenflur



### FEUCHTE HOCHSTAUDENFLUREN

UFT Uferstaudenflur der Stromtäler
UFS Hochstaudenreiche Flussschotterflur
UFB Bach- und sonstige Uferstaudenflur
UFM Feuchte montane Hochstaudenflur

UFW Sonstiger feuchter Hochstauden-Waldsaum

UFZ Sonstige feuchte Staudenflur



### **ACKER- UND GARTENBAU-BIOTOPE**

AS Sandacker

AL Basenarmer Lehmacker
AT Basenreicher Lehm-/Tonacker

AK Kalkacker AM Mooracker AZ Sonstiger Acker

EGG Gemüse-Gartenbaufläche EGB Blumen-Gartenbaufläche

EGR Rasenschule

EBB Baumschule

EBW Weihnachtsbaumplantage EBE Energieholzplantage

EBS Sonstige Anbaufläche von Gehölzen

EOB Obstbaum-Plantage
EOS Spalierobst-Plantage
EOH Kulturheidelbeer-Plantage

EOR Sonstige Beerenstrauch-Plantage

EOW Weinkultur

EL Landwirtschaftliche Lagerfläche



### **GRÜNANLAGEN**

GRA Artenreicher Scherrasen GRA Artenarmer Scherrasen GRE Extensivrasen-Einsaat

GRT Trittrasen

BZE Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten BZN Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten

BZH Zierhecke

HSE Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten HSN Siedlungsgehölz aus überwiegend nicht heimischen Baumarten

HEB Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs

HEA Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs

ER Beet /Rabatte

PHB Traditioneller Bauerngarten
PHO Obst- und Gemüsegarten
PHG Hausgarten mit Großbäumen
PHZ Neuzeitlicher Ziergarten

PHN Naturgarten

PHH Heterogenes Hausgartengebiet

PHF Freizeitgrundstück

PKR Strukturreiche Kleingartenanlage PKA Strukturarme Kleingartenanlage

PKG Grabeland



### GRÜNANLAGEN

PAL Alter Landschaftspark Intensiv gepflegter Park PAI

PAN Neue Parkanlage

**PAW** Parkwald

**Botanischer Garten** PAB

**PFP** Parkfriedhof **PFW** Waldfriedhof

Sonstiger gehölzreicher Friedhof **PFR** 

Gehölzarmer Friedhof **PFA** 

PFZ Friedhof mit besonderer Funktion

PTZ Zoo/Tierpark PTG Tiergehege

**PSP** Sportplatz **PSB** Freibad **PSG** Golfplatz Freizeitpark **PSF** Campingplatz **PSC** Rastplatz **PST PSR** Reitsportanlage

Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage PSZ

**PZR** Sonstige Grünanlage mit altem Baumbestand

**PZA** Sonstige Grünanlage ohne Altbäume



### GEBÄUDE, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN

**OVS** Straße

OVA Autobahn/Schnellstraße

**OVP** Parkplatz Sonstiger Platz OVM OVE Gleisanlage **OVF** Flugplatz OVB Brücke OVT Tunnel

OVZ Sonstige Verkehrsanlage Motorsportanlage/Teststrecke **OVR** 

**OVW** Weg **OVG** Steg

OFL Lagerplatz

Sonstiger gewerblich genutzter Platz OFG

**OFS** Befestigte Freifläche von Sport- und Freizeitanlagen

**OFW** Befestigte Freifläche mit Wasserbecken OFZ Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung

OIA Altstadt

OIN Moderne Innenstadt

**OBG** Geschlossene Blockbebauung

OBO Offene Blockbebauung

Geschlossene Blockrandbebauung **OBR** Lückige Blockrandbebauung OBL

ΟZ Zeilenbebauung

**OHW** Hochhaus- u. Großformbebauung mit vorherrschender Wohnfunktion Hochhaus- u. Großformbebauung mit überwiegend anderen Funktionen OHZ



### GEBÄUDE, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN

**OEV** Altes Villengebiet **OEL** Locker behautes Einzelhausgebiet **OED** Verdichtetes Einzel- und Reihenhausgebiet OEF Ferienhausgebiet ODL Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft ODG Alter Gutshof Verstädtertes Dorfgebiet ODS Landwirtschaftliche Produktionsanlage ODP ONK Kirche/Kloster ONB Schloss/Burg ONH Sonstiges historisches Gebäude ONZ Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex Sonstiges Gebäude im Außenbereich ONS OAH Hafengebiet OAS Sonstiges Gebäude des Schiffsverkehrs OAB Gebäude der Bahnanlagen Flugplatzgebäude OAF Gebäude des Straßenverkehrs OAV Sonstige Verkehrsgebäude OAZ OGI Industrielle Anlage OGG Gewerbegebiet **OGP** Gewächshauskomplex OSK Kläranlage Müll- und Bauschuttdeponie OSD Kleiner Müll- und Schuttplatz OSM Sonstige Deponie OSS **OSA** Abfallsammelplatz OSH Kompostierungsplatz **OSE** Kerntechnische Entsorgungsanlage Sonstige Abfallentsorgungsanlage OSZ OKB Verbrennungskraftwerk **OKF** Wasserkraftwerk Kernkraftwerk OKK **OKW** Windkraftwerk Solarkraftwerk OKS **OKV** Stromverteilungsanlage OKG Biogasanlage OKZ Sonstige Anlage zur Energieversorgung OWV Anlage zur Wasserversorgung Schöpfwerk/Siel **OWS OWM** Staumauer OWZ Sonstige wasserbauliche Anlage OT Funktechnische Anlage OMN Natursteinmauer OMZ Ziegelmauer Bepflanzter Wall **OMP OMX** Sonstige Mauer/Wand Brunnenschacht OMB OYG Gradierwerk OYB Bunker OYJ Hochsitz/jagdliche Einrichtung

Hütte Sonstiges Bauwerk OYS OX Baustelle

Aussichtskanzel

OYK

OYH

## FFH-Lebensraumtypen

	Lebensräume in Küstenbereichen und Halophytische Vegetation
	(Entwicklungsfläche)
1110 1130 1140 1150 1160 1170 1210 1230 1310 1320 1330 1340	Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser Ästuarien Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt Lagunen des Küstenraumes (Strandseen) Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen) Riffe Einjährige Spülsäume Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation Einjährige Vegetation mit Salicornia und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt) Schlickgrasbestände (Spartinion maritimae) Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia mariti-mae) Salzwiesen im Binnenland
	Dünen an Meeresküsten und im Binnenland
	(Entwicklungsfläche)
2110 2120 2130 2140 2150 2160 2170 2180 2190 2310 2320 2330	Primärdünen Weißdünen mit Strandhafer (Ammophila arenaria) Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen) Entkalkte Dünen mit Empetrum nigrum (Braundünen) Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (Calluno-Ulicetea) Dünen mit Hippophae rhamnoides Dünen mit Salix arenaria ssp. argentea (Salicion arenariae) Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region Feuchte Dünentäler Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista Trockene Sandheiden mit Calluna und Empetrum nigrum Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis
	Süßwasserlebensräume
	(Entwicklungsfläche)
3110 3130 3140 3150 3160 3180 3260	Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (Littorelletalia uniflorae) Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea) Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions Dystrophe Seen und Teiche Turloughs Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und Callitricho-Batrachion Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.
	Gemäßigte Heide- und Buschvegetation
	(Entwicklungsfläche)
4010 4030	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix Trockene europäische Heiden

	Hartlaubgebüsche
	(Entwicklungsfläche)
5130	Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen
	Natürliches und naturnahes Grasland
	(Entwicklungsfläche)
6110 6120 6130 6210 6230 6240 6410 6430 6440 6510 6520	Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alysso-Sedion albi) Trockene, kalkreiche Sandrasen Schwermetallrasen (Violetalia calaminariae) Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden Subpannonische Steppen-Trockenrasen Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii) Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) Berg-Mähwiesen
	Hoch- und Niedermoore
	(Entwicklungsfläche)
7110 7120 7140 7150 7210 7220 7230	Lebende Hochmoore Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore Übergangs- und Schwingrasenmoore Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Arten des Caricion davallianae Kalktuffquellen (Cratoneurion) Kalkreiche Niedermoore
	Felsige Lebensräume und Höhlen
	(Entwicklungsfläche)
8110 8150 8160 8210 8220 8230 8310	Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe (Androsacetalia alpinae und Galeopsietalia ladani) Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii Nicht touristisch erschlossene Höhlen

### Wälder (Entwicklungsfläche) 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) 9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (Quercion robori-petraeae oder Ilici-Fagenion) 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion) 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) 9180 Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion) Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen 9190 91D0 Moorwälder 91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) 91F0 Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris) 91T0 Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder 9410 Bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea) **Erhaltungsgrade** A (hervorragende Ausprägung) B (gute Ausprägung)

C (mittlere bis schlechte Ausprägung)

E (Entwicklungsfläche)

# Legende der Standardmaßnahmen und Einzelplanungen in der Waldbiotopkartierung

	1 Bewirtschaftung gem. allgemeiner Planungsvorgaben		42 Aufnahme/Weiterführung einer traditionellen Hutewaldbewirtschaftung		201 Heckenpflege: Entnahme zu hoch werdender, stark	*	500 Periodische Zurückdrängung stark beschattender Gehölze
	2 Artenschutz 3 Keine Befahrung 4 Besucherlenkung		43 Aufnahme/Weiterführung einer traditionellen Niederwaldbewirtschaftung	<del>-</del>	beschattender Einzelbäume 202 Heckenpflege: Auf-den- Stock-setzen von Teilbereichen		501 Ausreichende Beschattung der Felsen durch Dauerbestockung sicherstellen; je nach
	5 Biotope von Gehölzbewuchs freihalten		44 Aufnahme/Weiterführung einer traditionellen Mittelwaldbewirtschaftung	P. P.	203 Nachpflanzen von Sträuchern/Einzelbäumen		Ausgangslage mit Baumarten der pnV
	6 Bekämpfung invasiver Arten/Neophyten		45 Aufnahme/Weiterführung einer traditionellen	11)	autochthoner Herkunft 204 Periodischer	20	504 Stollenverschluss gegen die menschliche Nutzung
	7 Wiedervernässung		Schneitelwaldbewirtschaftun 46 Erhalt von Altbäumen/	W , d	Baumschnitt 205 Schutz von		505 Verbot/Einschränkung Klettersport
	9 Historische Nutzungsform 10 Maßnahmenplanung		Überhältern 47 Erhalt von Alteichen zur	\$5	Gehölzbeständen und Einzelbäumen vor Schäl-,		506 Freistellung der Dünenkuppen durch
	gemäß Fachgutachten  14 Unterhaltung/Pflege des		Wahrung eines Mindestmaßes an		Schlag- und Trittschäden 206 Förderung seltener		deutliche Auflichtung 507 Auflichtung der
	vorhandenen Entwässerungssystems		Habitatkontinuität 48 Förderung der Eiche/		Baum- u. Straucharten 300 Entnahme/Auflichtung		Dünenrandbereiche 600 Mähweide
	einstellen 17 Eigendynamische		sonstiger Lichtbaumarten im Rahmen regulärer		von Ufergehölzen 301 Zurückdrängung nicht		601 Beweidung ganzjährig
	Entwicklung im Planungszeitraum		Durchforstung 49 Förderung/Erhalt		standortgemäßer Uferbestockung		602 Beweidung zeitweise, intensiv
	18 Entwicklung zum FFH- LRT		heimischer Neben- und Pionierbaumarten		303 Natürliche Fließgewässerdynamik		603 Beweidung zeitweise, extensiv
	20 Natürliche Entwicklung/ Sukzession, Nichtwald-		50 Förderung von Habitatbäumen durch Rücknahme von Bedrängern		304 Fließgewässerrenaturierung	Sale :	604 Pflege durch Beweidung
	Flächen in NWE 21 Natürliche Entwicklung/		51 Auswahl und Markierung		305 Wiederherstellung der Durchgängigkeit des	SM& 7	605 Pflege durch Mahd 606 Periodische Mahd in
	Sukzession, Nichtwald- Flächen außerhalb von NWE		von Habitatbäumen/- baumgruppen/-anwärtern		Fließgewässers 306 Beseitigung von im		mehrjährigen Abständen
	29 Zeitliche Beschränkung der Holzernte,		52 Zurückdrängen von Schattbaumarten	$\boldsymbol{Z}$	Hauptschluss befindlichen Teichen		607 Wiederaufnahme einer Grünlandnutzung
	Altholzbewirtschaftung 30 Bestände mit	(//)	53 Waldrandgestaltung fortführen/intensivieren	< x × x	307 Rückbau der Quellfassung	P 4 P 4	608 Jährliche mehrschürige Mahd unter Abfuhr des Mähgutes
	kulturhistorischer Nutzungsform		54 Erstinstandsetzung der Habitatbaumflächen durch Auszug von gebietsfremden		400 Entschlammen 401 Periodische		609 Jährliche einschürige Mahd unter Abfuhr des
	31 Junge und mittelalte Bestände in regulärer Pflegedurchforstung		Baumarten 55 Pflanzung von	sle : sle -	Entkrautung zur Verhinderung einer		Mähgutes 610 Erhaltungsdüngung
	32 Altbestände in Verjüngung		Baumarten der pnV		vollständigen Verlandung 402 Renaturierung		nach Bodenanalyse 612 Neueinsaat nur mit
u:	(Schattbaumarten)		56 Totholzanreicherung nach NLF internen Habitat- und Totholzkonzept		naturferner Gewässerbereiche		regionalem Saatgut
	33 Altbestände mit Verjüngungsflächen (Lichtbaumarten)		57 Erschließungsintensität verringern		403 Neuanlage von Stillgewässern		613 Keine Neueinsaat 615 Mähgutübertragung/ Heublumensaat zur
Ш	34 Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe)		58 Erhalt der dichten Bestandesstrukturen für das		404 Uferbereiche durch Auszäunung gegen Viehtritt	a" ella	Beschleunigung der Grünlandentwicklung
	35 Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe),		Mausohr (Jagdhabitat) 59 Gestaltung		schützen 405 Kein Fischbesatz, falls vorhanden: Abfischen; ggfs.		616 Belassen von Teilbereichen/Randstreifen
	Pflegetyp  36 Altholzanteile sichern,		strukturreicher Wald-Heide- Übergangsbereiche		Beendung der Fischwirtschaft		617 Pflege durch Mulchereinsatz
	Artenschutz 37 Habitatbaumfläche		60 Wiedervernässung durch Rückbau/Kammern von		406 Extensive Teichwirtschaft	<del>, x x</del>	618 Pflege durch Brennen
e s	Prozessschutz	9 9 9 9	Entwässerungseinrichtungen 61 Wiesenrekultivierung		407 Periodischen Ablassen		<ul><li>619 Pflege durch Plaggen</li><li>620 Entkusseln der Flächen</li></ul>
	Pflegetyp		200 Erhalt/Förderung von		409 Management Teichbodenvegetation	00000	in mehrjährigen Abständen
1		9999	schützenswerten Einzelbäumen/		410	K-4%q	621 Rohbodenschaffung 623 Material von der Fläche
	40 Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV		Baumgruppen/Alleen		Wasserstandsregulierung entsprechend	20	entfernen oder konzentrieren
	41 Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten				Bespannungsplan		700 Extensive Bewirtschaftung